

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Korrigendum zur Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial

Vom 14. März 2007 – Az.: 25-8980.08M20 Land/1 –

Die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 (GABl. 2007, S. 172), deren Geltungsdauer gemäß Bekanntmachung vom 30. Dezember 2015 (GABl. Nr. 13, 2015, S. 958) bis 31.12.2019 verlängert worden ist, wird wie folgt korrigiert:

Nach Tabelle 6-1 erhält die Fußnote 4 (zu Zeile 17 – Kohlenwasserstoffe) folgende Fassung:

»⁴ Die angegebenen Zuordnungswerte für Z0 bis Z0*IIIa gelten für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C10 bis C40. Bei den übrigen gelten die Zuordnungswerte ohne Klammern für die Kettenlängen C10 bis C22 und diejenigen in der Klammer für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C10 bis C40.«

GABl. S. 656

Bekanntmachung des Umweltministeriums zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

Vom 20. Dezember 2017 – Az.: 45-2601.1/51 –

Das Umweltministerium und das Wirtschaftsministerium haben auf Grund von § 73 a Absatz 5 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) die Technischen Baubestimmungen nach § 73 a Absatz 1 LBO als Verwaltungsvorschrift erlassen. Die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB) vom 20. Dezember 2017 – Az.: 45-2601.1/51 (UM) und Az.: 5-2601.3 (WM) – ist auf der Homepage des Umweltministeriums unter www.um.baden-wuerttemberg.de veröffentlicht.

GABl. S. 656

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift Deutsch für Flüchtlinge

Vom 5. Dezember 2017 – Az.: 4-5913.1-002.03 –

1. In Nummer 7 Satz 3 der VwV Deutsch für Flüchtlinge vom 11. Mai 2016 (GABl. S. 478), die durch Verwaltungsvorschrift vom 21. Dezember 2016 (GABl. 2017 S. 83) geändert worden ist, wird die Angabe »31. Dezember 2017« durch die Angabe »31. Dezember 2018« ersetzt.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 2017 in Kraft.

GABl. S. 656

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zum Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes gegenüber dem Prostitutionsgewerbe (ProstSchVwV-Gewerbe)

Vom 5. Dezember 2017 – Az.: 13-4918.3-101.02 –

INHALTSÜBERSICHT

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Allgemeines, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich <ol style="list-style-type: none"> 1.1.1 Persönlicher Anwendungsbereich 1.1.2 Sachlicher Anwendungsbereich 1.1.3 Ausnahmen 1.2 Prostitutionsgewerbe <ol style="list-style-type: none"> 1.2.1 Legaldefinition »Prostitutionsgewerbe« 1.2.2 Wohnungsprostitution 1.2.3 Begriff der »Prostitutionsstätte« | <ol style="list-style-type: none"> 2 Erlaubnisverfahren <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Allgemeines zur Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe, § 12 ProstSchG 2.2 Antragstellerin oder Antragsteller einer Erlaubnis oder einer Stellvertretungserlaubnis, §§ 12 und 13 ProstSchG <ol style="list-style-type: none"> 2.2.1 Antragstellende Einzelperson (natürliche Person) 2.2.2 Antragstellende juristische Person 2.2.3 Antragstellende Personenmehrheit 2.3 Prüfung der Zuverlässigkeit (§§ 14 und 15 ProstSchG) und weiterer Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung <ol style="list-style-type: none"> 2.3.1 Adressatinnen und Adressaten der Zuverlässigkeitsprüfung |
|---|---|

- 2.3.2 Erforderliche Angaben und Unterlagen
- 2.3.2.1 Von der Erlaubnisbehörde einzuholende Unterlagen
- 2.3.2.2 Bei der Antragstellung vorzulegende Unterlagen
- 2.3.3 Ergänzende Angaben zur Prüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen
- 2.3.3.1 Allgemeines
- 2.3.3.2 Ergänzende Unterlagen für den Betrieb einer Prostitutionsstätte
- 2.3.3.3 Ergänzende Unterlagen für den Betrieb eines Prostitutionsfahrzeugs
- 2.3.3.4 Voraussetzungen für die Erlaubnis einer Prostitutionsveranstaltung
- 2.4 Stellvertretungserlaubnis, § 13 ProstSchG
- 2.5 Erteilung der Erlaubnis und Gründe zur Versagung der Erlaubnis und der Stellvertretungserlaubnis (Erlaubnisvorbehalt), §§ 14 und 15 Absatz 1 ProstSchG
- 2.5.1 Regelvermutung der Unzuverlässigkeit
- 2.5.2 Weitere persönliche Unzuverlässigkeitsgründe, Beteiligung anderer Stellen, sonstige Auskünfte
- 2.5.3 Regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit
- 2.5.4 Versagung aufgrund eines mangelhaften Betriebskonzeptes, § 14 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 6 in Verbindung mit § 16 ProstSchG
- 2.5.4.1 Beteiligte Fachbereiche
- 2.5.4.2 Versagungsgründe nach § 14 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 6 ProstSchG wegen Mängeln am Betriebskonzept
- 2.5.5 Versagung aufgrund der Nichteinhaltung von Mindestanforderungen an Anlagen und Fahrzeuge, § 14 Absatz 2 Nummer 3 ProstSchG
- 2.5.5.1 Versagung aufgrund der Nichteinhaltung der Mindestanforderungen an Prostitutionsstätten, § 14 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 und 2 ProstSchG
- 2.5.5.2 Versagung aufgrund Nichteinhaltung der Mindestanforderungen an für Prostitutionsveranstaltungen genutzte Gebäude, Räume oder sonstige ortsfeste Anlagen, § 14 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 18 Absatz 4 und 2 ProstSchG
- 2.5.5.3 Versagung aufgrund Nichteinhaltung der Mindestanforderungen an Prostitutionsfahrzeuge, § 14 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 19 ProstSchG
- 2.6 Befristung der Erlaubnis
- 2.7 Auflagen
- 2.7.1 Zweck der Auflagen, § 17 Absatz 1 ProstSchG
- 2.7.2 Auflagen hinsichtlich räumlicher und organisatorischer Voraussetzungen
- 2.7.3 Konkretisierungen durch Rechtsverordnungen des Bundes
- 2.8 Hinweise
- 2.8.1 Regelhinweise bei Erteilung der Erlaubnis nach den §§ 12 und 13 ProstSchG
- 2.8.2 Regelhinweis bei einer Erlaubnis zur Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen nach § 20 ProstSchG
- 2.8.3 Regelhinweis bei einer Erlaubnis zur Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen nach § 21 ProstSchG
- 2.9 Bedingung, Widerrufsvorbehalt
- 2.10 Anzeige und Untersagung einer Prostitutionsveranstaltung, § 20 ProstSchG
- 2.10.1 Allgemeines
- 2.10.2 Erforderliche Angaben und Nachweise
- 2.10.3 Prüfungsmaßstab
- 2.10.4 Untersagung der Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung; Anordnungen; Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis
- 2.11 Anzeige und Untersagung der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs, § 21 ProstSchG
- 2.11.1 Allgemeines
- 2.11.2 Erforderliche Angaben und Nachweise
- 2.11.3 Prüfungsmaßstab
- 2.11.4 Untersagung der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs; Anordnungen; Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis
- 2.12 Erlöschen der Erlaubnis, § 22 ProstSchG
- 2.13 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis und Stellvertretungserlaubnis, § 23 ProstSchG
- 2.14 Drittwidersprüche gegen die Erlaubnis; Beteiligung Dritter am Erlaubnisverfahren
- 2.15 Rückforderung der Erlaubnisurkunde
- 2.16 Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber, §§ 24 bis 28 ProstSchG
- 3 Überwachung und Auskunftspflichten, §§ 29 bis 31 ProstSchG**
- 3.1 Zuständigkeit für den gewerberechtlichen Vollzug im Rahmen des Prostituiertenschutzgesetzes
- 3.2 Vor-Ort-Kontrollen
- 3.3 Einbindung anderer Behörden oder Fachbereiche
- 3.4 Vornahme von Personenkontrollen
- 3.5 Auskunfts- und Überwachungspflichten, §§ 30 und 31 ProstSchG
- 4 Verbote und Bußgeldvorschriften**
- 4.1 Kondompflicht und Werbeverbot
- 4.1.1 Kondompflicht, § 32 Absatz 1 ProstSchG
- 4.1.2 Hinweispflicht der Betreiberin oder des Betreibers auf die Kondompflicht, § 32 Absatz 2 ProstSchG
- 4.1.3 Werbeverbot, § 32 Absatz 3 ProstSchG
- 4.1.3.1 Sicherung der Kondompflicht, § 32 Absatz 3 Nummer 1 ProstSchG
- 4.1.3.2 Aggressive und ausufernde Werbung, § 32 Absatz 3 Nummer 2 ProstSchG
- 4.1.3.3 Geschlechtsverkehr mit Schwangeren, § 32 Absatz 3 Nummer 3 ProstSchG
- 4.1.3.4 Sanktionen bei Verstoß gegen das Werbeverbot
- 4.2 Bußgeldvorschriften
- 4.2.1 Allgemeines
- 4.2.2 Bußgeldrahmen
- 5 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, Bundesstatistik**
- 6 Übergangs- und Bestandsschutzregelungen**
- 6.1 Anzeigepflicht und Erlaubnisfiktion, § 37 Absatz 2 und 4 ProstSchG
- 6.2 Übergangspflicht für Betreiberpflichten, § 37 Absatz 3 ProstSchG
- 6.3 Ausnahmemöglichkeit für Alt-Betriebe, § 37 Absatz 5 ProstSchG
- 7 Gebühren**
- 8 Inkrafttreten**
- Anlagen:**
- Anlage 1 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 12 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG)
- Anlage 1a Antrag auf Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis nach § 13 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG)
- Anlage 2 Meldung und Zuverlässigkeitsprüfung von Personen nach § 25 Absatz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG)
- Anlage 3 Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung nach § 20 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG)
- Anlage 4 Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs nach § 21 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG)
- Anlage 5 Vordruck für die Erstellung eines Betriebskonzeptes nach § 16 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) einschließlich Anlage A zum Betriebskonzept
- Anlage 6 Hinweise für Betreiberinnen und Betreiber von Prostitutionsstätten zur Erstellung eines Betriebskonzeptes nach § 16 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG)
- Anlage 7 Allgemeine Hinweise für Betreiberinnen und Betreiber eines Prostitutionsgewerbes zu den Pflichten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)
- Anlage 8 Mustertabelle zur Abfrage beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg

1 Allgemeines, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verwaltungsvorschrift konkretisiert die Vorgaben der Abschnitte 3 bis 6 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung für den gewerberechtl. Vollzug gegenüber dem Prostitutionsgewerbe. Sie enthält keine Regelungen zur Anmeldepflicht und zur allgemeinen Gesundheitsberatung für Prostituierte nach Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(2) Nach § 36 Absatz 1 ProstSchG ist der Bund ermächtigt, Mindestanforderungen an Betriebsstätten (§ 18 ProstSchG), die Ausstattung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 19 ProstSchG) sowie die beim Betrieb von Prostitutionsgewerben einzuhaltenden Anforderungen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit (§ 24 ProstSchG) durch den Erlass einer Rechtsverordnung zu konkretisieren. Von dieser Ermächtigung hat der Bund bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift keinen Gebrauch gemacht.

(3) Das am 1. Juli 2017 in Kraft getretene Prostituiertenschutzgesetz führt ergänzend zur Anzeigepflicht nach § 14 der Gewerbeordnung für das Prostitutionsgewerbe eine Erlaubnispflicht ein. Grundsätzlich betreibt ein »Prostitutionsgewerbe«, wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, indem sie oder er

- eine Prostitutionsstätte betreibt,
- ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,
- eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt oder
- eine Prostitutionsvermittlung betreibt.

Hierunter fällt auch die Wohnungsprostitution, soweit eine oder mehrere Wohnungen gezielt an Prostituierte zur Ausübung ihrer Tätigkeit gewerblich vermietet werden. Wird die Prostitution hingegen in einer Wohnung oder einem sogenannten Studio ausschließlich durch die Wohnungsinhaberin oder den Wohnungsinhaber ausgeübt, ohne dass eine weitere Person als Betreiberin oder Betreiber wirtschaftlichen Nutzen aus der Prostitutionsausübung zieht, gilt eine solche Wohnung als Prostitutionsstätte aber nicht als Prostitutionsgewerbe, da die Wohnungsinhaberin oder der Wohnungsinhaber keinen Nutzen aus der Prostitution anderer zieht. Die Person unterliegt dann lediglich der Anmeldepflicht als Prostituierte oder Prostituiertes.

1.1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

1.1.1 Persönlicher Anwendungsbereich

Der persönliche Anwendungsbereich des Prostituiertenschutzgesetzes bezieht sich auf Personen über 18 Jahre, die »sexuelle Dienstleistungen« erbringen oder ein Prostitutionsgewerbe betreiben.

Minderjährige, die der Prostitution nachgehen, sind von den Vorschriften des Prostituiertenschutzgesetzes nicht betroffen. Die Inanspruchnahme sexueller Handlungen Minderjähriger gegen Entgelt ist als sexueller Missbrauch nach § 182 Absatz 2 des Strafgesetzbuches strafbar; ebenso ist jede Förderung der Prostitution Minderjähriger und jede wirtschaftliche Betätigung, die darauf abzielt, aus der Prostitution Minderjähriger Nutzen zu ziehen, umfassend unter Strafe gestellt.

1.1.2 Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Der sachliche Anwendungsbereich des Prostituiertenschutzgesetzes umfasst alle Angebotsformen entgeltlicher sexueller Dienstleistungen und deren gewerbsmäßige Organisation.

(2) Mit dem Begriff »sexuelle Dienstleistung« im Sinne von § 2 Absatz 1 ProstSchG wird der Gegenstand des Prostitutionsgewerbes beschrieben. Umfasst sind damit alle üblicherweise der Prostitution zugerechneten Formen sexueller Handlungen gegen Entgelt einschließlich sexualbezogener sadistischer oder masochistischer Handlungen, unabhängig davon, ob es dabei zu körperlichen Berührungen oder zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs zwischen den beteiligten Personen kommt. Nicht alle dieser unter den Begriff der sexuellen Dienstleistung fallenden Erscheinungsformen werden im allgemeinen oder milieutypischen Sprachgebrauch durchgängig als »Prostitution« bewertet.

(3) Vom Anwendungsbereich des Prostituiertenschutzgesetzes sind auch Fallgestaltungen erfasst, bei denen sich eine Person für die Erbringung derartiger Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt für eine bestimmte Zeitdauer bereithält. Es kommt also weder darauf an, ob die Entgeltvereinbarung sich auf eine konkretisierte einzelne Leistung oder pauschal auf einen Zeitraum bezieht, noch darauf, ob die Entgeltvereinbarung unmittelbar zwischen den an der Dienstleistung beteiligten Personen getroffen wird oder ob die Entgeltvereinbarung im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mit der Betreiberin oder dem Betreiber eines Prostitutionsgewerbes zustande kommt. Als »Entgelt« kann dabei nicht alleine ein Geldbetrag angesehen werden, sondern jede im Rahmen eines wirtschaftlichen Tauschverhältnisses vereinbarte geldwerte Gegenleistung.

(4) Wer sich im Rahmen privater Kontakte ohne gezielte Gewinnorientierung bei Gelegenheit auf einen Tausch Sex gegen Restaurant- oder Konzertbesuch einlässt, erbringt damit noch keine sexuelle Dienstleistung im Sinne von § 2 Absatz 1 ProstSchG. Anders ist es hingegen zu bewerten, wenn jemand solche Tauschgeschäfte anbietet, um damit gezielt den Erhalt oder die Steigerung des eigenen Lebensunterhalts zu sichern.

1.1.3 Ausnahmen

Ausgenommen von der Definition der sexuellen Dienstleistung sind solche sexuellen Handlungen, bei denen kein unmittelbares Gegenüber räumlich

anwesend ist, sondern bei denen sich die sexuelle Dienstleistung an einen unbestimmten oder unbekanntem Personenkreis richtet (zum Beispiel sexuelle Handlungen vor einer Internetkamera, Telefonsex oder Peepshows). Table-Dance-Aufführungen fallen auch nicht unter den Anwendungsbereich des § 1 ProStSchG, hier gelten § 33a der Gewerbeordnung sowie gegebenenfalls weitere landesrechtliche Bestimmungen. Das Drehen von Pornofilmen und die insoweit bestehenden sexuellen Kontakte fallen in der Regel nicht unter den Anwendungsbereich des Prostituiertenschutzgesetzes, es sei denn, die Zuschauenden werden aktiv in das »Geschehen« einbezogen.

1.2 Prostitutionsgewerbe

1.2.1 Legaldefinition »Prostitutionsgewerbe«

(1) Ein Prostitutionsgewerbe betreibt nach § 2 Absatz 3 ProStSchG, wer aus der Prostitution mindestens einer anderen Person einen wirtschaftlichen Nutzen zieht. Ein Prostitutionsgewerbe betreibt damit nicht, wer ausschließlich aus ihrer oder seiner eigenen Prostitutionstätigkeit Nutzen zieht; diese Personen sind hingegen als Prostituierte vom Anwendungsbereich des Prostituiertenschutzgesetzes erfasst und unterliegen der Anmeldepflicht nach § 3 ProStSchG sowie der Pflicht zur gesundheitlichen Beratung nach § 10 ProStSchG.

(2) Alle Betriebsarten und Geschäftsmodelle gewerblicher Tätigkeit im Bereich sexueller Dienstleistungen mit Ausnahme der eigentlichen Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituirter können als Prostitutionsgewerbe nach § 2 Absatz 3 ProStSchG angesehen werden. Darunter fallen Tätigkeiten im organisatorischen Umfeld genauso wie im Bereich der Anbahnung der Prostitution, wie zum Beispiel die Vermittlung sexueller Dienstleistungen, verschiedene Tätigkeiten der Kundenakquise, Veranstaltertätigkeiten, Fahr- und Begleitdienste (Escort) sowie das Bereitstellen einer räumlichen Infrastruktur einschließlich von Nebenleistungen.

1.2.2 Wohnungsprostitution

(1) Wer sich professionell darauf ausrichtet, eine oder mehrere Wohnungen gezielt an Prostituierte zur Ausübung ihrer Tätigkeit zu vermieten, ist »Gewerbetreibende oder -treibender« im Sinne von § 2 Absatz 3 ProStSchG und unterliegt der Erlaubnispflicht und den daran anknüpfenden Regelungen für Prostitutionsstätten.

(2) Es spielt keine Rolle, ob die Person, die die Wohnung gezielt an Prostituierte überlässt, nach außen als Vermieterin oder Vermieter oder zum Beispiel als (Haupt-)Mieterin oder (Haupt-)Mieter der Wohnung auftritt. Es kommt lediglich darauf an, dass die Person die Nutzung der Wohnung maßgeblich steuert und damit einen wirtschaftlichen Nutzen aus der Prostitution anderer zieht, zum Beispiel durch die Akquise von Prostituierten als Nutzerinnen oder Nutzer, durch zeitliche Planung der Nutzung oder durch Festlegung von Betriebszeiten.

(3) Ein Indiz dafür, dass die Vermieterin oder der Vermieter von Wohnungen oder Zimmern Nutzen aus der Prostitution Anderer zieht, kann zum Beispiel auch darin liegen, dass die erhobene Miete oberhalb der ortsüblichen Miete liegt oder die Konditionen der Vermietung im Übrigen branchenbezogen angepasst sind. Weitere auf die Nutzung für die Prostitution bezogene Nebenleistungen, wie etwa die Gestaltung einer werbenden Außenansicht oder eines Eingangsbereichs, das Bereitstellen von Dienstleistungen oder der Arbeitsmaterialien, das Anwerben von Kundinnen und Kunden oder andere Maßnahmen können hinzukommen. Sie können gegebenenfalls ebenfalls ein Indiz bei der Entscheidung sein, wer als Betreiberin oder Betreiber der Prostitutionsstätte anzusehen ist; sie sind jedoch nicht Voraussetzung für die Einordnung als Prostitutionsstätte.

(4) Die Einordnung als Prostitutionsstätte gilt auch unabhängig davon, ob die Wohnung zugleich auch zum Zwecke des Wohnens oder Schlafens genutzt wird, sofern die Bereitstellung jedenfalls auch gezielt zur Ausübung der Prostitution erfolgt. Nicht entscheidend ist, wie viele Personen in der Wohnung tätig werden und wie das Rechts- beziehungsweise Mietverhältnis zwischen Betreiberin oder Betreiber und Nutzerin oder Nutzer ausgestaltet ist. Durch Gründung einer oder Beteiligung an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ziehen die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter wirtschaftlichen Nutzen aus der Tätigkeit der anderen Gesellschafterinnen oder Gesellschafter. Damit handelt es sich um ein erlaubnispflichtiges Prostitutionsgewerbe im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes. Gleiches gilt für jede andere auf wirtschaftliche Betätigung ausgerichtete Gesellschaftsform.

(5) Wird die Prostitution in einer Wohnung oder einem sogenannten Studio ausschließlich durch die Wohnungsinhaberin oder den Wohnungsinhaber ausgeübt, ohne dass eine weitere Person als Betreiberin oder Betreiber wirtschaftlichen Nutzen aus der Prostitutionsausübung zieht, so handelt es sich zwar um eine Prostitutionsstätte, diese ist aber nach § 12 ProStSchG nicht erlaubnispflichtig. Denn die Wohnungsinhaberin oder der Wohnungsinhaber zieht keinen Nutzen aus der Prostitution anderer. Die Person unterliegt dann lediglich der Anmeldepflicht als Prostituierte oder Prostituirter nach § 3 ProStSchG.

(6) Soweit zwei oder mehr Prostituierte gleichberechtigte Mieterinnen oder Mieter eines Mietobjektes sind und damit keinen wirtschaftlichen Nutzen aus der Tätigkeit der oder des jeweils anderen ziehen, unterliegen sie nicht der Erlaubnispflicht.

1.2.3 Begriff der »Prostitutionsstätte«

(1) Der Begriff der »Prostitutionsstätte« erfasst alle üblicherweise als zum Beispiel Bordelle, bordellartige Einrichtungen, Wohnungsbordelle, Terminwohnungen oder Modellwohnungen qualifizierte, gewerbsmäßig betriebene Betriebsstätten. Bezeichnet sich ein Betrieb zum Beispiel als »Saunaclub«,

»FKK-Club« oder »Swinger-Club«, so ist dies eine Prostitutionsstätte, wenn dort mit Wissen der Betreiberin oder des Betreibers Prostituierte tätig werden. Die Einordnung erfolgt unabhängig von der Rechtsbeziehung zwischen Betreiberinnen oder Betreiber und Prostituierten sowie zwischen Betreiberinnen oder Betreiber und Kundinnen oder Kunden. Die dort tätigen Prostituierten müssen daher nicht notwendigerweise in einer vertraglichen Beziehung zur Betreiberin oder zum Betreiber stehen; die Rechtsbeziehungen zwischen Betreiberinnen oder Betreiber und Prostituierten müssen nicht notwendigerweise anders ausgestaltet sein als die Rechtsbeziehungen zwischen Betreiberinnen oder Betreiber und Kundinnen oder Kunden der Prostituierten. In Zweifelsfällen kann auch der typische Erwartungshorizont szenekundiger Besucherinnen und Besucher herangezogen werden.

(2) Nichtgewerbliche bauliche Vorrichtungen, wie die sogenannten Verrichtungsboxen, die von Kommunen bereitgestellt werden, um für die Ausübung der Prostitution außerhalb von Gebäuden eine geschütztere Umgebung bereitzustellen, fallen nicht unter § 2 Absatz 4 ProStSchG.

2 Erlaubnisverfahren

- 2.1 Allgemeines zur Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe, § 12 ProStSchG
- (1) Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben will, bedarf nach § 12 Absatz 1 ProStSchG der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Unabhängig davon besteht die Anzeigepflicht nach § 14 der Gewerbeordnung weiterhin.
- (2) Die Erteilung der Erlaubnis ist zu versagen, wenn einer der in § 14 ProStSchG genannten Gründe vorliegt.
- (3) Liegen keine Versagungsgründe vor, so besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis. Gleiches gilt für die Erlaubnis, die für eine als Stellvertretung eingesetzte Person nach § 13 Absatz 1 ProStSchG erteilt werden soll. Sie wird nach § 13 Absatz 2 ProStSchG der Betreiberin oder dem Betreiber für die als Stellvertretung eingesetzte Person erteilt. Dies bedeutet, dass der Betreiberin oder dem Betreiber für eine zur Stellvertretung eingesetzte (zuverlässige) Person nur dann eine Erlaubnis nach § 13 ProStSchG erteilt werden kann, sofern zu ihrer oder seiner Person keine Versagungsgründe bestehen.
- (4) Die Erlaubnis kann nach § 12 Absatz 1 Satz 2 ProStSchG befristet werden und ist nach § 12 Absatz 1 Satz 3 ProStSchG zu verlängern, wenn die für die Erteilung der Erlaubnis maßgeblichen Voraussetzungen fortbestehen.
- (5) Für die Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes besteht keine Genehmigungsfiktion nach Artikel 13 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. 12.

2006, S. 36), in der jeweils geltenden Fassung. Von der Genehmigungsfiktion ist aus Gründen zwingenden öffentlichen Interesses eine Ausnahme gegeben, da die Erlaubniserteilung an eine eingehende Prüfung betriebs- sowie personenbezogener Kriterien geknüpft ist, deren Einhaltung dem Schutz und der Sicherheit sowie der Gesundheit der in der Prostitution tätigen Personen, der im Betrieb beschäftigten Personen sowie der Kundinnen und Kunden und nicht zuletzt der Allgemeinheit dient.

(6) Erlaubnis- oder Anzeigepflichten nach anderen Vorschriften, insbesondere nach den Vorschriften des Gaststätten-, Gewerbe-, Bau-, Wasser- oder Immissionsschutzrechts, bleiben nach § 12 Absatz 7 ProStSchG unberührt.

(7) Ungeachtet einer Genehmigung oder Versagung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes unterrichten die zuständigen Behörden die örtlich zuständigen Behörden der Landespolizei über eine Antragstellung nach den §§ 12 und 13 ProStSchG.

2.2 Antragstellerin oder Antragsteller einer Erlaubnis oder einer Stellvertretungserlaubnis, §§ 12 und 13 ProStSchG

(1) Die Erlaubnis für eine Prostitutionsstätte wird betreiberbezogen für eine natürliche oder juristische Person erteilt; sie wird zugleich nach § 12 Absatz 2 ProStSchG für ein bestimmtes Betriebskonzept und für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume erteilt.

(2) Antragsberechtigt und damit Adressatinnen oder Adressaten einer Erlaubnis oder einer Stellvertretungserlaubnis sind natürliche Personen (siehe Nummer 2.2.1) und juristische Personen (siehe Nummer 2.2.2). Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens sind, abhängig von der Unternehmensform und Herkunft der Antragstellerin oder des Antragstellers, die in den nachfolgenden Nummern angeführten Besonderheiten zu beachten. Personenmehrheiten (siehe Nummer 2.2.3) sind für sich selbst nicht antragsberechtigt.

2.2.1 Antragstellende Einzelperson (natürliche Person)

Es handelt sich hierbei um Einzelgewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind. Die Antragstellung erfolgt für die vorgenannten Einzelpersonen durch diese selbst oder durch bevollmächtigte Dritte (gegebenenfalls schriftliche Vollmacht im Original zu den Akten nehmen). Die Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt bezüglich der Einzelunternehmerin oder des Einzelunternehmers.

2.2.2 Antragstellende juristische Person

(1) Es handelt sich hierbei um Kapitalgesellschaften [zum Beispiel AG, GmbH, UG (haftungsbeschränkt)], aber auch um eingetragene Vereine, eingetragene Genossenschaften, rechtsfähige Stiftungen oder vergleichbare ausländische Unternehmensformen. Die Antragstellung erfolgt für die juristische

Person durch deren gesetzliche Vertretungen (siehe Handelsregisterauszug).

(2) Die Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt bei juristischen Personen für diese selbst sowie für alle gesetzlichen Vertretungen (Mitglieder des Geschäftsleitungsorgans).

Beispiele:

- GmbH: Bundeszentralregister (BZR) und Gewerbezentralregister (GZR) für alle geschäftsführenden Personen sowie GZR für GmbH,
- AG: BZR und GZR für alle Vorstandsmitglieder sowie GZR für AG.

2.2.3 Antragstellende Personenmehrheit

(1) Es handelt sich hierbei insbesondere um Personenhandelsgesellschaften (zum Beispiel KG, OHG, auch in Form von GmbH & Co. KG, GmbH & Co. OHG und Ähnlichen), Personengesellschaften (GbR), aber auch um nicht rechtsfähige Vereine und Stiftungen sowie vergleichbare ausländische Unternehmensformen. Diese besitzen im deutschen Gewerberecht keine Rechtsfähigkeit.

(2) Die Antragstellung erfolgt deshalb jeweils für alle in der jeweiligen nicht rechtsfähigen Personenmehrheit vertretungsberechtigten Personen. Jede geschäftsführende Gesellschafterin oder jeder geschäftsführende Gesellschafter muss einen eigenen Antrag auf Erlaubnis stellen; die Regelungen für natürliche Personen nach Nummer 2.2.1 gelten entsprechend.

(3) Für die Antragstellung ist die jeweilige Gesellschafterin oder der jeweilige Gesellschafter selbst verantwortlich, kann aber auch eine dritte Person beauftragen (gegebenenfalls schriftliche Vollmacht im Original zu den Akten nehmen). Die Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt für jede geschäftsführende Gesellschafterin oder jeden geschäftsführenden Gesellschafter, für die oder den folglich jeweils alle erforderlichen Unterlagen beigebracht werden müssen.

(4) Jede geschäftsführende Gesellschafterin oder jeder geschäftsführende Gesellschafter erhält einen eigenen Erlaubnisbescheid, die Personengesellschaft selbst erhält mangels Rechtsfähigkeit keine Erlaubnis.

2.3 Prüfung der Zuverlässigkeit (§§ 14 und 15 ProstSchG) und weiterer Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung

Gewerberechtliche Unzuverlässigkeit liegt nach ständiger Rechtsprechung dann vor, wenn die oder der Gewerbetreibende keine Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Gewerbe in Zukunft ordnungsgemäß ausübt. Dazu trifft die zuständige Behörde auf der Grundlage von Tatsachen und der Bewertung dieser Tatsachen eine gerichtlich überprüfbare Prognoseentscheidung. Grundlage für die Prüfung ist insoweit ein einheitlicher gewerberechtlicher Zuverlässigkeitsbegriff, der für den Vollzug gegenüber

Prostitutionsbetrieben in § 15 Absatz 1 ProstSchG konkretisiert wurde.

2.3.1 Adressatinnen und Adressaten der Zuverlässigkeitsprüfung

(1) § 15 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 14 ProstSchG konkretisieren die geltenden Zuverlässigkeitsanforderungen für

- die Antragstellerin oder den Antragsteller,
- die als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung eingesetzten Personen und
- die Personen, die entsprechend § 25 Absatz 2 ProstSchG im Rahmen
 - der Einhaltung des Hausrechts oder der Hausordnung,
 - der Einlasskontrolle und
 - der Bewachung,

tätig sind, auch, wenn sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Betreiberin oder zum Betreiber stehen. Sofern selbstständige Bewachungsgewerbetreibende oder Mitarbeitende von Bewachungsunternehmen eingesetzt werden, sind die Vorschriften des Bewachungsrechts zu beachten.

(2) Bei Anhaltspunkten für das Vorliegen von sogenannten Strohmännerverhältnissen (zum Beispiel Ehepartnerinnen und -partner, Lebenspartnerinnen und -partner) ist nach § 11 der Gewerbeordnung die Zuverlässigkeitsprüfung auf diesen Personenkreis auszudehnen. Die für die Zuverlässigkeitsprüfung notwendigen Unterlagen sind gegebenenfalls von Amts wegen anzufordern.

2.3.2 Erforderliche Angaben und Unterlagen

Um der Erlaubnisbehörde eine Prüfung hinsichtlich des Vorliegens der in den §§ 14 und 15 Absatz 1 ProstSchG benannten Versagungsgründe zu ermöglichen, sind die nachfolgenden aufgeführten Unterlagen vorzulegen beziehungsweise einzuholen. Die als Anlage 1 (Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis) oder Anlage 1a (Antrag auf Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis) dieser Verwaltungsvorschrift beigelegten Formularvordrucke sind im Antragsverfahren zu verwenden. Rechtsgrundlage für die Einholung der Unterlagen sind § 12 Absatz 5, § 15 Absatz 2 und § 34 Absatz 1 ProstSchG sowie § 11 Absatz 1 und 2.

2.3.2.1 Von der Erlaubnisbehörde einzuholende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind von der Erlaubnisbehörde einzuholen:

– Führungszeugnis für Behörden

Einzuholen ist ein Führungszeugnis für Behörden nach § 30 Absatz 5 und den §§ 31 und 32 Absatz 3 und 4 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1230, ber. 1985 S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2737) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (»Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde«; Belegart O) oder ein europäisches Führungszeugnis.

Anlagen
1, 1a

– **Stellungnahme der zuständigen Polizeidienststelle**

Nach § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ProstSchG hat die Erlaubnisbehörde eine Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweiligen Landeskriminalamtes dazu einzuholen, ob und gegebenenfalls, welche tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können. Das Landeskriminalamt, Abteilung 7, Inspektion 780, Taubenheimstraße 85, 70372 Stuttgart, führt zentral für das Land alle Zuverlässigkeitsprüfungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz durch. Die Kontaktaufnahme soll entsprechend der in Anlage 8 aufgeführten Liste elektronisch an folgende E-Mail-Adresse erfolgen:

stuttgart.lka.abt7.i780e@polizei.bwl.de.

Bei der elektronischen Übermittlung personenbezogener Daten durch die zuständige Behörde ist durch technische und organisatorische Maßnahmen (siehe § 9 des Landesdatenschutzgesetzes) sicherzustellen, dass eine unbefugte Kenntnisnahme dieser Daten verhindert wird. Damit soll gegen Personen vorgegangen werden, die wegen ihrer Nähe zur organisierten Kriminalität, zum Beispiel Menschenhandel, bekannt sind.

– **Auskunft bei der zuständigen kommunalen Ordnungsbehörde nach § 11 der Gewerbeordnung**

Nach § 11 der Gewerbeordnung kann die zuständige Behörde ebenfalls eine Auskunft von der für die Betriebsstätte der Antragstellerin oder des Antragstellers zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde einholen.

2.3.2.2 Bei der Antragstellung vorzulegende Unterlagen

Hinsichtlich der Beantragung der Stellvertretungserlaubnis sind die Unterlagen zur Person der Stellvertretung von dieser beizubringen und über die Antragstellerin oder den Antragsteller einzureichen. Im Übrigen hat die Antragstellerin oder der Antragsteller folgende Unterlagen beizubringen:

– **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister**

Eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung, gegebenenfalls bei nicht rechtsfähigen Personenmehrheiten wegen § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zur Vorlage bei einer Behörde ist zu beantragen. Bei juristischen Personen ist der Auszug aus dem Gewerbezentralregister für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (zum Beispiel geschäftsführende Person, Vorstandsmitglied) sowie für die juristische Person selbst einzuholen.

– **Bescheinigung in Steuersachen**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat beim zuständigen Finanzamt nach § 11 der Gewerbeordnung eine Bescheinigung in Steuersa-

chen einzuholen (bei juristischen Personen sowohl für die juristische Person als auch für alle gesetzlichen Vertretungen).

– **Betriebskonzept**

Nach § 12 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 ProstSchG ist dem Antrag auf Erlaubniserteilung ein Betriebskonzept beizufügen. Nach § 16 Absatz 1 ProstSchG sind im Betriebskonzept die wesentlichen Merkmale des Betriebes und die Vorkehrungen zur Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz zu beschreiben (siehe hierzu Anlage 5, Vordruck für die Erstellung eines Betriebskonzeptes, und Anlage 6, Hinweise für Betreiberinnen und Betreiber von Prostitutionsstätten zur Erstellung eines Betriebskonzeptes).

Die Erfüllung der Mindestanforderungen nach § 18 ProstSchG ist hinsichtlich der tatsächlich genutzten baulichen Einrichtungen und Anlagen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Betriebsablaufs darzulegen. Dem Betriebskonzept ist eine Grundrisszeichnung beizufügen, aus der die für die Ausübung des Prostitutionsgewerbes genutzten Räumlichkeiten mit den jeweiligen Nutzungen ersichtlich sind. Darüber hinaus muss im Betriebskonzept erläutert werden, für welche baulichen Einrichtungen und Anlagen baurechtliche Genehmigungen erteilt wurden, das heißt es ist darzulegen, dass die tatsächliche Nutzung der Räumlichkeiten im Rahmen der üblichen Betriebsabläufe des Prostitutionsbetriebes durch die Baugenehmigung oder Nutzungsgenehmigung des zuständigen Bauordnungsamtes gedeckt ist. Sofern zum Beispiel mehrere Häuser mit verschiedenen Hausnummern als einheitlicher Prostitutionsbetrieb genutzt werden, ist dies im Betriebskonzept darzulegen und im Hinblick auf die Erfüllung der Vorgaben nach § 18 ProstSchG zu plausibilisieren. Die Einhaltung sonstiger Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach § 12 Absatz 7 ProstSchG ist im Betriebskonzept darzulegen.

Von Betrieben, die im Rahmen des Escort-Service oder im Rahmen der Prostitutionsvermittlung tätig sind, ist ein Betriebskonzept über die tatsächlichen Betriebsabläufe im Sinne der Buchung und Abrechnung mit den Prostituierten sowie Kundinnen und Kunden zu erstellen. Die Erfüllung der Vorgaben nach § 18 Absatz 1 ProstSchG ist darzulegen. Sofern keine Räumlichkeiten vorgehalten werden, die dem Aufenthalt von Prostituierten oder der Erbringungen von sexuellen Dienstleistungen dienen, findet § 18 Absatz 2 ProstSchG grundsätzlich keine Anwendung. Allerdings ist entsprechend § 18 Absatz 2 Nummer 2 ProstSchG bei Escort-Tätigkeiten oder der Erbringung von sexuellen Dienstleistungen außerhalb der Räumlichkeiten des Prostitutionsbetriebes ein geeignetes und sachgerechtes Notrufsystem vorzuhalten.

– **Eigentums- und Mietnachweise**

Da nach § 12 Absatz 2 ProstSchG die Erlaubnis für eine Prostitutionsstätte für bestimmte bauliche

Anlage 8

Anlage 5
Anlage 6

Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume erteilt wird, sind dem Antrag auf Erlaubniserteilung detaillierte Eigentums- oder Mietnachweise zur genutzten Immobilie beizufügen, aus denen die oder der tatsächliche wirtschaftlich Berechtigte erkennbar ist

– **Meldung der beschäftigten Personen, § 25 Absatz 2 ProstSchG**

Die Betreiberin oder der Betreiber darf nach § 25 Absatz 2 Satz 1 ProstSchG nur zuverlässige Personen für Aufgaben der Stellvertretung, der Betriebsleitung und -beaufsichtigung sowie für Aufgaben im Rahmen der Einhaltung des Hausrechts oder der Hausordnung, der Einlasskontrolle oder der Bewachung einsetzen. Für diese Personen gilt ebenfalls der Zuverlässigkeitsmaßstab des § 15 ProstSchG sowie die ergänzenden gewerberechlichen Anforderungen an die Zuverlässigkeit. Die Betreiberin oder der Betreiber hat bei Beantragung der Erlaubnis eine Liste der im § 25 Absatz 2 ProstSchG genannten Personen, die bei ihr oder ihm beschäftigt sind, einzureichen. § 25 Absatz 2 Satz 2 ProstSchG erstreckt die Pflicht der Betreiberin oder des Betreibers auch auf Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Betreiberin oder zum Betreiber stehen. Entscheidend ist, dass sie die im § 25 Absatz 2 ProstSchG bezeichneten Aufgaben wahrnehmen. Für diese gelten gegebenenfalls unabhängig von den Vorgaben des Prostituiertenschutzgesetzes auch die allgemeinen Anforderungen der bewachungsrechtlichen Vorschriften. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat für diese Personen das als Anlage 2 beigefügte Formular (Meldung und Zuverlässigkeitsprüfung von Personen) beizufügen. Die Vorgaben nach § 25 Absatz 2 ProstSchG gelten im Rahmen des Escort-Service oder der Prostitutionsvermittlung entsprechend für Personen, die zur Gewährleistung der Sicherheit von Prostituierten zum Beispiel im Rahmen von Fahr- und Begleitdiensten eingesetzt werden.

– **Juristische Personen und Handelsgesellschaften**

Bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften ist nach § 11 der Gewerbeordnung ein aktueller Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister einzureichen; bei einer GmbH & Co. KG (Personenhandelsgesellschaft, rechtlich ist die Komplementärin GmbH Gewerbetreibende) sind entsprechende Auszüge für die GmbH und die KG einzureichen, weil nur hieraus die Vertretungsberechtigungen erkennbar sind. Ferner ist der Gesellschaftsvertrag für alle juristischen Personen vorzulegen.

2.3.3 *Ergänzende Angaben zur Prüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen*

2.3.3.1 Allgemeines

(1) Je nach Art des Prostitutionsgewerbes (Prostitutionsstätte, Prostitutionsfahrzeug, Prostitutions-

veranstaltung und Prostitutionsvermittlung) sind teilweise unterschiedliche Unterlagen von der Antragstellerin oder vom Antragsteller ergänzend beizubringen.

(2) § 18 Absatz 1 und 2 ProstSchG bestimmen einen allgemeinen Maßstab der Anforderungen, die von Prostitutionsstätten eingehalten werden müssen (siehe Hinweise Anlage 6). Nach § 18 Absatz 4 ProstSchG sind die Anforderungen entsprechend für Prostitutionsveranstaltungen genutzte Gebäude, Räume oder sonstige ortsfeste Anlagen anzuwenden.

(3) Auch für Prostitutionsfahrzeuge gelten nach § 19 Absatz 1 bis 4 ProstSchG Mindestanforderungen, deren Einhaltung im Kontext der Erlaubniserteilung zu prüfen ist. Maßstab ist die Angemessenheit der Ausstattung für den vorgesehenen Zweck. Dies gilt auch für den Fall, dass Prostitutionsfahrzeuge für Prostitutionsveranstaltungen genutzt werden (§ 19 Absatz 5 ProstSchG).

(4) Werden bei dem Betrieb eines Prostitutionsfahrzeugs alkoholische Getränke ausgeschenkt, ist § 56 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b der Gewerbeordnung zu beachten, sofern es sich um ein Reisegewerbe handelt und der Alkoholausschank keine nur untergeordnete Bedeutung hat. Anhaltspunkte zur Bewertung, ob ein Reisegewerbe vorliegt bieten insbesondere:

- das Betriebskonzept,
- Erfordernis einer Anzeige nach § 21 ProstSchG,
- Ortsgebundenheit des Fahrzeugs, Mobilität und
- Berechtigung zum Aufstellen, gegebenenfalls Vereinbarung mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks.

(5) Soweit alkoholische Getränke zum Verzehr in Prostitutionsfahrzeugen ausgeschenkt werden oder werden sollen, ist eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 2 und § 2 des Gaststättengesetzes erforderlich.

2.3.3.2 Ergänzende Unterlagen für den Betrieb einer Prostitutionsstätte

Für den Betrieb einer Prostitutionsstätte sind die folgenden Unterlagen ergänzend vorzulegen:

- Baugenehmigung oder Nutzungsgenehmigung des zuständigen Bauordnungsamtes einschließlich Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen hinsichtlich der tatsächlich für das Prostitutionsgewerbe genutzten Räumlichkeiten sowie gegebenenfalls Abnahmebescheinigung,
- Grundrisszeichnung und
- Mietvertrag oder Eigentumsnachweis.

2.3.3.3 Ergänzende Unterlagen für den Betrieb eines Prostitutionsfahrzeugs

(1) Für den Betrieb eines Prostitutionsfahrzeugs sind die folgenden Unterlagen ergänzend vorzulegen:

- Zulassungsbescheinigung Teil I und II,
- gegebenenfalls Eigentumsnachweis hinsichtlich des Fahrzeugs beziehungsweise Nachweis der Nutzungsberechtigung und
- aktuelles Foto des Fahrzeugs.

Anlage 2

(2) Im Fall eines Prostitutionsfahrzeugs wird die Erlaubnis einer bestimmten Betreiberin oder einem bestimmten Betreiber für ein bestimmtes Fahrzeug und für ein bestimmtes Betriebskonzept erteilt. Die Aufstellung an einem bestimmten Standplatz ist damit noch nicht abgedeckt; vielmehr ist die Betreiberin oder der Betreiber verpflichtet, bei jeder Aufstellung an einem Standplatz eine Anzeige nach § 21 ProstSchG abzugeben. Diese ist nach § 21 Absatz 1 ProstSchG erforderlich, wenn ein Prostitutionsfahrzeug an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen oder mehrmals in einem Monat im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer unteren Verwaltungsbehörde zum Betrieb aufgestellt werden soll. In Gemeinden mit bis zu 35 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist Prostitution nach der Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution vom 3. März 1976 (GBl. S.290) verboten. Bestehende örtliche Festsetzungen aus Sperrgebietsverordnungen sind einzuhalten.

(3) Neben einer Erlaubnis nach dem Prostituiertenschutzgesetz bedarf es für den Betrieb eines Prostitutionsfahrzeugs keiner Reisegewerbekarte (siehe § 55 a Absatz 1 Nummer 7 der Gewerbeordnung).

(4) Die Prüfung der Tauglichkeit im Hinblick auf die Nutzung zu Prostitutionszwecken ist nicht bereits Teil der regelmäßigen Hauptuntersuchung von Fahrzeugen und deshalb zusätzlich erforderlich. Die Erlaubnis darf nach § 12 Absatz 4 Satz 2 ProstSchG höchstens auf drei Jahre befristet erteilt werden, weil es angesichts der für Fahrzeuge abnutzungsbedingten Veränderungen geboten ist, die Einhaltung der ausstattungsbezogenen Mindestanforderungen nach § 19 Absatz 1 bis 4 ProstSchG regelmäßig zu überprüfen. Die Erlaubnis kann auf Antrag verlängert werden.

2.3.3.4 Voraussetzungen für die Erlaubnis einer Prostitutionsveranstaltung

(1) Nach § 12 Absatz 3 ProstSchG ist die Erlaubnis nur für ein bestimmtes Betriebskonzept zu erteilen. Sie kann als einmalige Erlaubnis oder als Erlaubnis für mehrere gleichartige Veranstaltungen erteilt werden. Sofern die Veranstaltungsorte zum Zeitpunkt der Beantragung der Erlaubnis bereits spezifiziert sind, ist das Betriebskonzept bereits darauf auszurichten.

(2) Für konkret geplante Veranstaltungen bedarf es zusätzlich der vorherigen Anzeige vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG. Die am Veranstaltungsort zuständige Behörde ist dann in der Lage, vor der Veranstaltung die vor Ort relevanten konkreten Rahmenbedingungen der Veranstaltung zu prüfen, gegebenenfalls Auflagen vorzugeben oder die Durchführung der Veranstaltung zu untersagen. Eine erneute vollständige Prüfung der Zuverlässigkeit der Betreiberin oder des Betreibers ist aufgrund der zuvor erteilten Erlaubnis nicht notwendig.

2.4 Stellvertretungserlaubnis, § 13 ProstSchG

(1) Der Begriff der Stellvertretung orientiert sich an der Definition aus dem Gaststättenrecht (§ 9 GastG). Stellvertretung in diesem Sinne ist eine Person, die auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Vollmacht den Betrieb im Namen und auf Rechnung der Inhaberin oder des Inhabers, unter eigener Verantwortung selbständig führt. Die zur Stellvertretung bestimmte Person unterscheidet sich damit einerseits von der Gehilfin oder dem Gehilfen oder der geschäftsführenden Person, die oder der das Gewerbe oder einzelne seiner Zweige unter Aufsicht und Leitung der Inhaberin oder des Inhabers verwaltet und andererseits von der Pächterin oder dem Pächter der Gewerbeeinrichtung, die oder der das Gewerbe auf eigene Rechnung und in eigenem Namen ausübt.

(2) Eine Stellvertretungserlaubnis kommt nur in Betracht, sofern die Betreiberin oder der Betreiber selbst über eine Erlaubnis nach § 12 ProstSchG verfügt. Nach § 13 Absatz 2 ProstSchG wird der Betreiberin oder dem Betreiber, neben der Erlaubnis nach § 12 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG, die Stellvertretungserlaubnis für die als Stellvertretung eingesetzte Person erteilt. Sie berechtigt sie oder ihn, ihr oder sein Gewerbe durch diese Person stellvertretend ausüben zu lassen. Wird das Prostitutionsgewerbe nicht mehr durch die als Stellvertretung eingesetzte Person betrieben, so hat die Betreiberin oder der Betreiber dies unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für die Person, für die die Stellvertretungserlaubnis beantragt wird, sind alle Antragsunterlagen, die zur Prüfung der Zuverlässigkeit nach dem Prostituiertenschutzgesetz sowie den Anforderungen der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit der Betreiberin oder des Betreibers erforderlich sind, vorzulegen.

2.5 Erteilung der Erlaubnis und Gründe zur Versagung der Erlaubnis und der Stellvertretungserlaubnis (Erlaubnisvorbehalt), §§ 14 und 15 Absatz 1 ProstSchG

(1) Auf die Erteilung der Erlaubnis sowie der Stellvertretungserlaubnis besteht ein Rechtsanspruch, wenn

– kein Versagungsgrund nach den §§ 14 und 15 Absatz 1 und

– kein sonstiger Versagungsgrund nach den allgemeinen gewerberechtlichen Vorschriften

vorliegen.

(2) Hierbei ist das Nichtvorliegen von Versagungsgründen nach § 14 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 6 ProstSchG hinsichtlich des Betriebskonzepts nach § 16 ProstSchG sowie das Nichtvorliegen von Versagungsgründen nach § 18 oder § 19 in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Nummer 3 ProstSchG zu prüfen. Die wesentlichen Entscheidungsgründe sowie das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung sind zu dokumentieren.

2.5.1 *Regelvermutung der Unzuverlässigkeit*

(1) Die Aufzählung der Versagungsgründe in § 15 Absatz 1 ProstSchG enthält Regelbeispiele für mangelnde Zuverlässigkeit, die jedoch nicht abschließend sind. Die Formulierung »in der Regel« eröffnet der Behörde zwar ein Ermessen, die Zuverlässigkeit trotz einer entsprechenden Vorverurteilung (bei Vorliegen der weiteren Zuverlässigkeitsvoraussetzungen) zu bejahen, sofern in der Gesamtabwägung aller Tatsachen von der Zuverlässigkeit der Person ausgegangen werden kann. Gleichzeitig weist sie jedoch auch auf eine intendierte Entscheidung des Gesetzgebers hin. Im Rahmen der Prognoseentscheidung zur Zuverlässigkeit ist eine Gesamtwürdigung aller mit einer Person und deren Betrieb zusammenhängenden Umstände vorzunehmen. Zum Beispiel können auch Erkenntnisse der Polizeibehörden, welche nicht zu einer Sanktionierung geführt haben, die Unzuverlässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers begründen. Auch können zum Beispiel im Einzelfall Verurteilungen, die länger als fünf Jahre zurückliegen, Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen (siehe § 15 Absatz 2 Satz 2 ProstSchG).

(2) Über den Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister sind die Vertretungsberechtigungen und beim Unternehmenszweck ein etwaiger Ausschluss erlaubnispflichtiger Tätigkeiten zu überprüfen. Wird eine unrichtige, unvollständige oder unterlassene Anmeldung zum Handels- oder Genossenschaftsregister festgestellt, ist dies nach § 379 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780, 2786) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung dem Registergericht mitzuteilen.

2.5.2 *Weitere persönliche Unzuverlässigkeitsgründe, Beteiligung anderer Stellen, sonstige Auskünfte*

(1) Neben den in den §§ 14 und 15 Absatz 1 ProstSchG genannten Gründen kann sich die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers oder der Stellvertretung auch aus anderen Tatsachen oder Hinweisen ergeben, aufgrund derer die Gefahr besteht, dass das Gewerbe in Zukunft nicht ordnungsgemäß geführt wird.

(2) Hier kommt insbesondere die Unzuverlässigkeit aufgrund finanzieller Leistungsunfähigkeit oder ungeordneter Vermögensverhältnisse in Frage. Aus diesem Grund hat die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.

(3) Die Behörde soll darüber hinaus weitere Auskünfte einholen (siehe § 11 der Gewerbeordnung), wie zum Beispiel

- aus dem Schuldnerverzeichnis,
- bei dem zuständigen Insolvenzgericht,

- bei der Stadt- oder Gemeindekasse weiterer Betriebsstätten,
- bei der Ordnungsbehörde des Wohnortes der Antragstellerin oder des Antragstellers.

2.5.3 *Regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit*

(1) Nach § 15 Absatz 3 ProstSchG hat die zuständige Behörde regelmäßig die Zuverlässigkeit der Inhaberin oder des Inhabers der Erlaubnis und der mit der Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Personen zu prüfen. Diese Überprüfung ist spätestens alle drei Jahre zu wiederholen.

(2) Der Betreiberin oder dem Betreiber obliegen nach § 28 ProstSchG diverse Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfristen. Nach § 28 Absatz 7 ProstSchG ist die Betreiberin oder der Betreiber allerdings nur verpflichtet, die Aufzeichnungen zwei Jahre vom Tag der Aufzeichnung an aufzubewahren. Nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsdauer hat die Betreiberin oder der Betreiber die personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen. Vor diesem Hintergrund sind regelmäßige Betriebskontrollen so zu terminieren, dass die Einhaltung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten vor Löschung der entsprechenden Daten überprüft werden kann. Die erste Betriebskontrolle nach Erlaubniserteilung soll deshalb spätestens nach Ablauf von 18 Monaten erfolgen (siehe Nummer 3, Überwachung).

2.5.4 *Versagung aufgrund eines mangelhaften Betriebskonzeptes, §§ 14 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 6 in Verbindung mit § 16 ProstSchG*

(1) Zwecks Prüfung der sich aus der Betriebsart ergebenden Versagungsgründe hat die Antragstellerin oder der Antragsteller mit dem Antrag auf Erlaubniserteilung ein Betriebskonzept vorzulegen (siehe Hinweise Anlagen 6 und 7).

(2) Das Betriebskonzept dient der Schaffung von Transparenz hinsichtlich der wesentlichen Merkmale des Betriebs, unter anderem im Hinblick auf die zu erwartenden Arbeitsbedingungen, die nach den Vorstellungen der Antragstellerin oder des Antragstellers in ihrem oder seinem Betrieb für die Prostituierten gewährleistet sein sollen. Es bildet eine wichtige Grundlage zur Beurteilung, ob die Ausgestaltung des Prostitutionsgewerbes den gesetzlichen Anforderungen genügt.

(3) Nach § 16 Absatz 1 ProstSchG sind im Betriebskonzept die wesentlichen Merkmale des Betriebes und die Vorkehrungen zur Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz zu beschreiben. Die wesentlichen Merkmale des Betriebskonzeptes sind in § 16 Absatz 2 ProstSchG dargestellt. Die Formulierung »sollen« ist grundsätzlich im Sinne einer gebundenen Entscheidung zu lesen, das heißt, sie räumt der Behörde nur in atypischen Fällen einen Ermessensspielraum ein.

(4) Grundsätzlich ist vor Versagung einer Erlaubnis vorrangig zu prüfen, ob in Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Einhaltung der für das

Anlagen
6 und 7

beantragte Prostitutionsgewerbe erforderlichen Mindestanforderungen durch Erteilung von Auflagen sichergestellt werden kann.

2.5.4.1 Beteiligte Fachbereiche

Zur Prüfung des Betriebskonzeptes können bei Bedarf weitere Stellen- und Fachbereiche beteiligt werden, zum Beispiel Bauordnungs-, Bauplanungs-, Gesundheits-, Immissionsschutz-, Fahrzeug-Zulassungs-, Gewerbe- und Ordnungsbehörde sowie Jugendamt.

2.5.4.2 Versagungsgründe nach § 14 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 6 ProstSchG wegen Mängeln am Betriebskonzept

(1) Die Versagungsgründe, die sich auf Mängel am Betriebskonzept beziehen, ergeben sich aus § 14 Absatz 2 ProstSchG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 ProstSchG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn

- im Betriebskonzept,
- bei der Angebotsgestaltung,
- bei der vorgesehenen Vereinbarung mit Prostituierten oder
- aufgrund sonstiger tatsächlicher Umstände

Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Art des Betriebes mit der Wahrnehmung des Rechts auf Selbstbestimmung der Prostituierten unvereinbar ist oder der Ausbeutung der Prostituierten Vorschub leistet. Dies betrifft die Abgrenzung zwischen Formen der kommerziellen Sexualität, die grundsätzlich unter der Voraussetzung des Konsenses der Beteiligten von der Rechtsordnung zugelassen werden können, und solchen Formen, die unter keinen Umständen als tolerabel angesehen werden können, weil sie in ihrer Ausgestaltung so angelegt sind, dass sie einer schweren Verletzung der Rechte der beteiligten Individuen Vorschub leisten. Erfasst werden mit dieser Vorschrift daher vor allem die Fälle,

- in denen die Ausübung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts der Prostituierten durch objektive Umstände derart erschwert oder eingeschränkt wird, dass es faktisch nicht mehr wahrgenommen werden kann,
- in denen die Menschenwürde zum Beispiel dadurch verletzt wird, dass eine Person vollständig zum Objekt degradiert wird, oder
- die generell der Ausbeutung von Prostituierten Vorschub leisten.

(2) Nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 ist die Erlaubnis zu versagen, wenn aufgrund

- des Betriebskonzeptes oder
- sonstiger tatsächlicher Umstände

Hinweise für einen Verstoß gegen § 26 Absatz 2 und 4 ProstSchG vorliegen. Dies ist dann anzunehmen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass

- die Betreiberin oder der Betreiber Vertragskonditionen zum Einsatz bringen möchte, bei denen Leistung und Gegenleistung für die Vermietung von Räumen (Mietwucher), für eine sonstige

Leistung oder für die Vermittlung einer Leistung, in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen,

- die Prostituierte in eine Situation der Verschuldung gegenüber der Betreiberin oder dem Betreiber gebracht wird (§ 26 Absatz 4 ProstSchG),
- die Betreiberin oder der Betreiber oder eine für sie oder ihn handelnde Person gegenüber Prostituierten Weisungen über das erlaubte Maß hinaus erteilt (§ 26 Absatz 2 ProstSchG), zum Beispiel durch eine Verpflichtung der Prostituierten, gegen entsprechendes Entgelt der Betreiberin oder des Betreibers eine unbestimmbare Zahl sexueller Handlungen vorzunehmen,
- die Bereitschaft zu sexuellen Handlungen nicht jederzeit rückholbar ist, zum Beispiel indem die oder der Prostituierte die Möglichkeit verliert, auf die Auswahl der Kundinnen und Kunden, die eingesetzten Praktiken oder generell die weitere Ausübung sexueller Handlungen steuernd Einfluss zu nehmen (§ 26 Absatz 2 ProstSchG),
- Prostituierte ausgebeutet werden (zum Beispiel Flat-Rate-Bordelle, »Pauschal«-Club, »All-inclusiv«),
- Prostitutionsgewerbe konzeptionell auf einer Beschäftigung von Prostituierten als Scheinselbständigen aufbauen.

Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn aus einer mit dem Betriebskonzept eingereichten Hausordnung ersichtlich ist, dass Vorgaben an die Prostituierten geplant sind, die gegen die Vorgaben nach § 26 Absatz 2 und 4 ProstSchG verstoßen und damit in deren Recht auf sexuelle Selbstbestimmung eingreifen.

(3) Nach § 14 Absatz 2 Nummer 5 ProstSchG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn das Betriebskonzept oder die örtliche Lage des Prostitutionsgewerbes dem öffentlichen Interesse widerspricht. Dies ist vor allem der Fall, wenn sich dadurch

- eine Gefährdung der Jugend,
- schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder
- Gefahren oder sonstige erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit

befürchten lassen.

(4) Die Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution, wonach in Gemeinden bis zu 35 000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Prostitution verboten ist, ist zu beachten. Ebenso sind gegebenenfalls die örtlichen Festsetzungen zu Sperrgebieten zu berücksichtigen.

(5) § 14 Absatz 2 Nummer 5 ProstSchG ist dem § 4 Absatz 1 Nummer 3 GastG nachgebildet (siehe BVerwG Urteil vom 17. 10. 1989 – 1 C 18/87). Hier besteht von Seiten der Erlaubnisbehörde materieller Prüfungsbedarf, ob ein solcher Versagungsgrund vorliegt. Die Behörde kann sich zur Prüfung dabei gegebenenfalls bei den zuständigen Baubehörden

informieren und auf deren Prüfungen zu baunutzungs- und bauplanungsrechtlichen Belangen Bezug nehmen. Kann das Betriebskonzept zum Beispiel durch eine Veränderung der Betriebszeiten, durch Lärmschutzmaßnahmen oder andere Auflagen so verändert werden, dass die befürchtete Gefährdung der genannten Schutzgüter auszuschließen ist, so hat dies Vorrang vor einer Versagung der Erlaubnis.

2.5.5 *Versagung aufgrund der Nichteinhaltung von Mindestanforderungen an Anlagen und Fahrzeuge, § 14 Absatz 2 Nummer 3 ProStSchG*

Die Erlaubnis ist grundsätzlich nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 ProStSchG wegen Nichteinhaltung der Mindestanforderungen an Prostitutionsstätten und -fahrzeugen nach den §§ 18 und 19 ProStSchG zu versagen.

2.5.5.1 *Versagung aufgrund der Nichteinhaltung der Mindestanforderungen an Prostitutionsstätten, § 14 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 und 2 ProStSchG*

Betreiberinnen und Betreiber haben dafür zu sorgen, dass der Schutz der Prostituierten, der Besucherinnen und Besucher, der Anlieger und der Allgemeinheit gewährleistet wird. Die Erlaubnis für eine Prostitutionsstätte darf deshalb grundsätzlich nur erteilt werden, wenn die Mindestanforderungen nach § 18 Absatz 2 ProStSchG erfüllt sind.

– **Zwingend einzuhaltende Mindestanforderungen, § 18 Absatz 2 Nummer 1 und 3 ProStSchG**

Die Mindeststandards nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 und 3 ProStSchG müssen ausnahmslos in allen Prostitutionsstätten unabhängig von der Größe der Betriebsstätte erfüllt sein. Die zuständige Behörde darf von diesen Anforderungen keine Ausnahmen zulassen; ihr Ermessen ist insoweit auf null reduziert. Dies gilt auch für Prostitutionsstätten in Wohnungen.

– **Weitere Mindestanforderungen**

- Ferner muss in Prostitutionsstätten gewährleistet sein, dass die einzelnen für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume über ein sachgerechtes Notrufsystem verfügen (§ 18 Absatz 2 Nummer 2 ProStSchG). Die Ausstattung der für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume mit einer Notruffunktion soll zum Schutz vor Übergriffen durch Kundinnen und Kunden sowie zum schnellen Zugang zu Hilfe beitragen. Neben der technischen Funktionalität kommt es auch darauf an, ob im Fall der Betätigung des Notrufs geeignete Maßnahmen ausgelöst werden, die dem Schutz der Prostituierten dienen. Die Eignung der Vorrichtung beziehungsweise der Reaktionskette, ist daher im Kontext des jeweiligen Betriebskonzepts zu beurteilen. Bei der jeweiligen technischen Lösung sind die konkreten Rahmenbedingungen des Betriebs zu berücksichtigen.
- Die Prostitutionsstätten müssen auch eine angemessene Ausstattung mit Sanitäreinrichtungen

für Prostituierte, Beschäftigte und Kundinnen und Kunden aufweisen (§ 18 Absatz 2 Nummer 4 ProStSchG), insbesondere um dem Bedürfnis nach Körperreinigung und Intimität zu genügen.

- Weiter müssen sie über geeignete Aufenthalts- und Pausenräume für Prostituierte und für Beschäftigte verfügen (§ 18 Absatz 2 Nummer 5 ProStSchG) sowie individuell verschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für persönliche Gegenstände der Prostituierten und der Beschäftigten zur Verfügung stellen (§ 18 Absatz 2 Nummer 6). Die Angemessenheit in § 18 Absatz 2 Nummer 5 und 6 ProStSchG ist anhand der konkreten Ausgestaltung der Prostitutionsstätte sowie des Betriebskonzepts zu beurteilen.
- Schließlich dürfen die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume nicht als Schlaf- oder Wohnraum durch die Prostituierten genutzt werden (§ 18 Absatz 2 Nummer 7 ProStSchG). Damit sollen die völlige Vereinnahmung der Prostituierten durch das milieutypische Umfeld verhindert und Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten für die Prostituierten gewährleistet werden. Nach § 18 Absatz 3 ProStSchG können Ausnahmen in anlassbezogenen eng begrenzten Einzelfällen zugelassen werden, diese dürfen aber einen Zeitraum von ein bis zwei Tagen nicht überschreiten. Dies gilt zum Beispiel für den Fall, dass eine Prostituierte oder ein Prostituirter nach ihrer oder seiner Ankunft in Deutschland übergangsweise einmalig in ihrem oder seinem Arbeitszimmer übernachtet, weil sie oder er noch keine anderweitige Unterkunft gefunden hat. Eine Umgehung von § 18 Absatz 2 Nummer 7 ProStSchG läge vor, wenn die Betreiberin oder der Betreiber die Ausnahme zur regelmäßigen Praxis machen würde. Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund für die Erlaubnis läge damit vor.
- Die zuständige Behörde kann nach § 18 Absatz 3 ProStSchG im Einzelfall für Prostitutionsstätten in Wohnungen Ausnahmen von den Mindestanforderungen nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 und 4 bis 7 ProStSchG vorsehen. Ausnahmslos müssen in allen Prostitutionsstätten unabhängig von der Größe der Betriebsstätte die Mindestanforderungen nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 und 3 ProStSchG erfüllt sein. Das Ermessen der Behörde ist insoweit auf null reduziert. Für Prostitutionsstätten, die bei Verkündung des Prostituiertenschutzgesetzes bereits bestanden, ist eine parallele Ausnahmeregelung in den Übergangsbestimmungen nach § 37 Absatz 5 ProStSchG enthalten.
- **Ausnahmeentscheidung, § 18 Absatz 3 oder § 37 Absatz 5 ProStSchG**
Voraussetzung für die Anwendung der Ausnahmeregelungen nach § 18 Absatz 3 oder § 37 Absatz 5 ProStSchG ist, dass

- die Erfüllung der Anforderungen mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre und
- die schützenswerten Interessen von Prostituierten und anderen Personen auf andere Weise gewährleistet werden können.

Es handelt sich insoweit um kumulativ zu erfüllende Voraussetzungen. Die Ergebnisse der Prüfung sowie die wesentlichen, die Entscheidung tragenden Gründe sind zu dokumentieren. Allerdings darf das Einzelfallermessen nicht so ausgeübt werden, dass die Ausnahme zur Regel wird. Die Solvenz eines Betriebes kann in die Abwägung einbezogen werden. Eine Ausnahmegenehmigung kann in Betracht gezogen werden, wenn die Höhe der nach dem Prostituiertenschutzgesetz erforderlichen Anpassungsinvestitionen für die Betreiberin oder den Betreiber innerhalb von drei Jahren vom Betrieb wieder erwirtschaftet werden kann. Dass es sich um Anpassungsinvestitionen und nicht um eine Komplettanierung handelt, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller in geeigneter Weise nachzuweisen.

2.5.5.2 Versagung aufgrund Nichteinhaltung der Mindestanforderungen an für Prostitutionsveranstaltungen genutzte Gebäude, Räume oder sonstige ortsfeste Anlagen, § 14 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 18 Absatz 4 und 2 ProStSchG

Die Maßstäbe der Mindestanforderungen nach § 18 Absatz 1 und 2 ProStSchG einschließlich der in § 18 Absatz 3 ProStSchG geregelten Ausnahmemöglichkeit sind nach § 18 Absatz 4 ProStSchG auch in Gebäuden, Räumen oder sonstigen ortsfesten Anlagen einzuhalten beziehungsweise anzuwenden, die für Prostitutionsveranstaltungen genutzt werden sollen. Die Einhaltung dieser Mindestanforderungen ist Gegenstand der auf eine Anzeige nach § 20 ProStSchG folgenden anlassbezogenen behördlichen Prüfung.

2.5.5.3 Versagung aufgrund Nichteinhaltung der Mindestanforderungen an Prostitutionsfahrzeuge, § 14 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 19 ProStSchG

Die Einhaltung der Mindestanforderungen an Prostitutionsfahrzeuge nach § 19 ProStSchG ist im Betriebskonzept nach § 16 ProStSchG (siehe Hinweise Anlage 6 und Vordruck Anlage 5) darzulegen. Es dürfen keine Versagensgründe wegen Nichteinhaltung der Mindestanforderungen an den Betrieb eines Prostitutionsfahrzeugs nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 19 ProStSchG vorliegen.

– Allgemeines

- Die Größe des Innenraums sowie die Innenausstattung des Prostitutionsfahrzeugs müssen dem vorgesehenen Betriebskonzept entsprechend angepasst sein. Ebenso muss die Ausstattung und Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen entsprechen, um den Schutz der im Prostitutionsfahrzeug tätigen Prostituierten zu gewährleisten (siehe § 19 Absatz 1 ProStSchG).

- Die Prüfung der Tauglichkeit im Hinblick auf die Nutzung zu Prostitutionszwecken ist nicht bereits Teil der regelmäßigen Hauptuntersuchung von Fahrzeugen und deshalb zusätzlich erforderlich. Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das Fahrzeug für die dort tätigen Prostituierten während der Betriebszeiten in der Regel über Stunden und bei jedem Wetter sowohl Aufenthalts- als auch Arbeitsraum ist, und dass, je nach Standplatz, den Prostituierten oft kein anderer Rückzugsort für Pausen zur Verfügung steht. Die Fahrzeuge müssen daher so ausgestattet sein, dass sie bei längerem Aufenthalt im Innenraum auch in abgestelltem Zustand einen angemessenen Schutz vor Extremtemperaturen, vor Niederschlägen und vor hoher Luftfeuchtigkeit bieten. Auch müssen Sitz- und Liegeflächen, Ablagen und Stauräume in angemessenem Zustand und angemessener Dimensionierung vorhanden sein.

- Die Betreiberin oder der Betreiber eines Prostitutionsfahrzeugs ist nach § 19 Absatz 6 ProStSchG verpflichtet, jederzeit für die Einhaltung der Mindestanforderungen nach § 19 Absatz 1 bis 4 ProStSchG während des Betriebs Sorge zu tragen. Entsprechend der Regelung in § 19 Absatz 5 ProStSchG gelten die Anforderungen nach § 19 Absatz 1 bis 4 auch für Fahrzeuge, die für eine Prostitutionsveranstaltung genutzt werden. Wasserfahrzeuge, die für eine Prostitutionsveranstaltung genutzt werden, unterliegen folglich ebenso den Mindestanforderungen nach § 19 Absatz 1 bis 4; zur Einhaltung verpflichtet ist die Betreiberin oder der Betreiber der Prostitutionsveranstaltung. Verstöße werden entsprechend den Regelungen zu Prostitutionsstätten nach § 33 Absatz 2 Nummer 5 ProStSchG mit einem Bußgeld geahndet.

– Mindestanforderungen nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 bis 4 ProStSchG

- Im Betriebskonzept ist darzulegen, wie die Betreiberin oder der Betreiber während des Betriebes dafür Sorge tragen wird, dass die Mindestanforderungen nach § 19 Absatz 1 bis 4 ProStSchG, zum Beispiel zu den zu treffenden technischen Vorkehrungen zur Erreichbarkeit von Hilfe, während des Betriebes eingehalten werden, damit sich Prostituierte bei Übergriffen durch Kundschaft oder Dritte aus einer Notlage befreien können.
- Prostitutionsfahrzeuge müssen über eine angemessene sanitäre Ausstattung verfügen, da nicht an jedem Standplatz angenommen werden kann, dass fließend Wasser und eine Toilette für die Prostituierten außerhalb des Fahrzeugs erreichbar sind.
- Prostitutionsfahrzeuge sind in einem betriebsbereiten und verkehrssicheren Zustand zu halten.

2.6 Befristung der Erlaubnis

(1) Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG steht die Ausübung des Prostitutionsgewerbes unter Erlaubnisvorbehalt. Liegen keine Versagungsgründe vor, so besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis. Die Erlaubnis für das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes kann nach § 12 Absatz 1 Satz 2 ProstSchG sowie für die Stellvertretungserlaubnis nach § 13 Absatz 2 Satz 2 ProstSchG befristet werden. Der Behörde wird ein Ermessensspielraum eingeräumt.

(2) Die Zulässigkeit der Befristung als einer Nebenbestimmung zu einem Verwaltungsakt auf den ein Anspruch besteht, richtet sich grundsätzlich nach § 36 Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG). Danach darf ein Verwaltungsakt mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

(3) Vorliegend regelt § 12 Absatz 1 Satz 2 ProstSchG lediglich, dass die Erlaubnis befristet werden kann. Diese Formulierung eröffnet für die Behörde ein Entschließungsermessen. Dieses Entschließungsermessen muss sich am Zweck der hierzu berechtigenden Ermächtigung und der vom Gesetzgeber gewollten Ordnung der Materie ausrichten. Deshalb darf die Nebenbestimmung nicht lediglich der Erleichterung der behördlichen Aufgabe dienen. Sie darf deshalb auch nicht auf Vorrat erlassen werden, wenn für sie keinerlei Anlass besteht.

(4) Eine Befristung ist zum Beispiel denkbar, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nur eine befristete Aufenthaltsgenehmigung besitzt.

(5) Andererseits ist die Erlaubnis für ein Prostitutionsfahrzeug nach § 12 Absatz 4 ProstSchG zwingend auf höchstens drei Jahre befristet zu erteilen. Angesichts der für Fahrzeuge abnutzungsbedingten Veränderungen ist es geboten, die Einhaltung der ausstattungsbezogenen Mindestanforderungen nach § 19 ProstSchG regelmäßig zu überprüfen.

(6) Die Erlaubnis ist auf Antrag zu verlängern, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen fortbestehen.

2.7 Auflagen

(1) Die Erlaubnis kann nach § 17 Absatz 1 ProstSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 LVwVfG jederzeit, also auch nachträglich, inhaltlich beschränkt oder an Auflagen geknüpft werden, soweit dies zum Schutz der in § 17 Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtsgüter erforderlich ist. Die Ausübung des Gewerbes kann durch nachträgliche Beifügung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen näher geregelt werden. Als Besonderheit findet hier unter § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ProstSchG Berücksichtigung, dass die in einem Prostitutionsbetrieb tätigen Prostituierten in aller Regel weder abhängig Beschäftigte der Betreiberin oder des Betreibers noch gewöhnliche Gäste oder Besucherinnen und Besucher sind, sondern dass sie selbständig innerhalb

eines von der Betreiberin oder vom Betreiber geschaffenen Rahmens Dienstleistungen an Dritte erbringen. Sie sind hier deshalb unter den zu schützenden Personenkreisen als eigene Gruppe genannt.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 17 Absatz 1 ProstSchG können nach § 17 Absatz 3 ProstSchG jederzeit selbstständige Anordnungen erteilt werden. Nach § 37 Absatz 4 Satz 2 ProstSchG kann die zuständige Behörde bereits vor der Entscheidung über die Erlaubniserteilung im Rahmen der Übergangsregelung Anordnungen und Auflagen erlassen.

2.7.1 Zweck der Auflagen, § 17 Absatz 1 ProstSchG

Grundsätzlich sind Auflagen zulässig:

- zum Schutz der Sicherheit, Gesundheit oder sexuellen Selbstbestimmung der im Prostitutionsgewerbe tätigen Prostituierten, Beschäftigten sowie Kundinnen und Kunden,
- zum Schutz vor Ausbeutung oder Gefahren für Leben oder Freiheit der im Prostitutionsgewerbe tätigen Prostituierten, der Beschäftigten sowie der Kundinnen und Kunden,
- zum Schutz der Jugend sowie
- zur Abwehr anderer erheblicher Beeinträchtigungen oder Gefahren für sonstige Belange des öffentlichen Interesses, zum Beispiel aus Gründen des Lärmschutzes oder sonstiger Belästigungen für Anwohner, Anlieger oder der Allgemeinheit.

2.7.2 Auflagen hinsichtlich räumlicher und organisatorischer Voraussetzungen

Als mögliche Auflagen sind unter anderem denkbar:

- Bestimmung der Anzahl der in der Prostitutionsstätte regelmäßig tätig werdenden Prostituierten,
- Festlegung der Anzahl der für sexuelle Dienstleistungen vorgesehenen Räume sowie
- Festlegung bestimmter Betriebszeiten der Prostitutionsstätte oder des Prostitutionsfahrzeugs.

2.7.3 Konkretisierungen durch Rechtsverordnungen des Bundes

Sollte es infolge des Erlasses einer Rechtsverordnung des Bundes aufgrund § 36 Absatz 1 ProstSchG dazu kommen, dass nachträglich Auflagen notwendig werden, kann dem durch § 17 Absatz 1 Satz 2 ProstSchG abgeholfen werden. Denn nach § 17 Absatz 1 Satz 2 ProstSchG ist auch die nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen zulässig. Die Rechtsverordnung des Bundes nach § 36 Absatz 1 ProstSchG kann sowohl Regelungen zu den Mindestanforderungen an Prostitutionsstätten und für Prostitutionsveranstaltungen genutzte Betriebsstätten (§ 18 Absatz 1 und 2 ProstSchG), als auch zu Mindestanforderungen an Prostitutionsfahrzeuge nach § 19 Absatz 1 bis 3 ProstSchG, sowie zu den nach § 24 ProstSchG für den Betrieb von Prostitutionsgewerben geltenden Anforderungen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Prostituierten und Dritten treffen. Eine solche Rechtsver-

ordnung liegt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift noch nicht vor.

2.8 Hinweise

2.8.1 *Regelhinweise bei Erteilung der Erlaubnis nach den §§ 12 und 13 ProstSchG*

In der Regel sind folgende Hinweise im Erlaubnisbescheid aufzunehmen:

- Bei der Ausübung des Gewerbes sind die einschlägigen Vorschriften des Prostituiertenschutzgesetzes zu beachten.
- Sofern alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden oder werden sollen, bedarf es einer Erlaubnis nach § 2 GastG bei einem stehenden Gewerbe.
- Die nachträgliche Beifügung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig.
- Am Ort des Betriebssitzes ist, sofern noch nicht geschehen, eine Gewerbeanmeldung nach § 14 der Gewerbeordnung vorzunehmen.
- Die Erlaubnis erlischt, wenn der Betrieb des Prostitutionsgewerbes nicht innerhalb eines Jahres nach der Erteilung aufgenommen wurde oder der Betrieb seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt wurde.
- Wird das Prostitutionsgewerbe nicht mehr durch die als Stellvertretung eingesetzte Person betrieben, so hat die Betreiberin oder der Betreiber dies unverzüglich anzuzeigen.
- Jede Änderung zu den Angaben der Person der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers sowie der zur Stellvertretung, zur Betriebsleitung und -beaufsichtigung sowie zu der für Aufgaben im Rahmen der Einhaltung des Hausrechts oder der Hausordnung, der Einlasskontrolle und der zur Bewachung eingesetzten Person ist der zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- Tritt bei einer juristischen Person ein Wechsel der gesetzlichen Vertretung ein, ist dies der zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen. Dabei sind für die Person oder Personen der neuen gesetzlichen Vertretung folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Führungszeugnis nach Belegart 0,
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach Belegart 9 und
 - Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes.

Des Weiteren ist ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister vorzulegen, aus dem die eingetretene Änderung hervorgeht.

2.8.2 *Regelhinweis bei einer Erlaubnis zur Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen nach § 20 ProstSchG*

(1) Wer eine Prostitutionsveranstaltung organisieren und durchführen will, hat dies der am Ort der Veran-

staltung zuständigen Behörde vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung nach § 20 Absatz 1 ProstSchG mittels des als Anlage 3 beigefügten Vordrucks (Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung) anzuzeigen.

(2) Eine Prostitutionsveranstaltung kann dabei sowohl in Gebäuden, Räumen oder sonstigen ortsfesten oder mobilen Anlagen, zum Beispiel einem fahrbereiten Schiff oder einer Yacht, stattfinden. Die Mindestanforderungen nach § 20 Absatz 2 ProstSchG sind einzuhalten.

2.8.3 *Regelhinweis bei einer Erlaubnis zur Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen nach § 21 ProstSchG*

(1) Wer ein Prostitutionsfahrzeug an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen oder mehrmals im Monat im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Behörde zum Betrieb aufstellen will, hat dies der zuständigen Behörde zwei Wochen vor der Aufstellung nach § 21 Absatz 1 ProstSchG mittels des als Anlage 4 beigefügten Vordrucks (Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs) anzuzeigen.

(2) Die Anzeige der beabsichtigten Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs dient dazu, Konflikte zwischen zu erwartenden Auswirkungen der Aufstellung in Form von Begleiterscheinungen der Prostitution und anderer Nutzung im Umfeld von vornherein möglichst gering zu halten.

2.9 Bedingung, Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubniserteilung darf nicht mit einer Bedingung oder einem Widerrufsvorbehalt versehen werden, da es sich hierbei um einen rechtlich gebundenen Verwaltungsakt handelt (§ 36 Absatz 1 LVwVfG).

2.10 Anzeige und Untersagung einer Prostitutionsveranstaltung, § 20 ProstSchG

2.10.1 *Allgemeines*

(1) Die Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung ist der zuständigen Behörde nach § 20 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen.

(2) Für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen bedarf es neben der einer bestimmten Betreiberin oder einem bestimmten Betreiber für ein bestimmtes allgemeines Betriebskonzept erteilten Erlaubnis auch einer Möglichkeit der behördlichen Vorabkontrolle der einzelnen Veranstaltungstermine, um Gefährdungen der beteiligten Personen, Verletzungen von Rechtsgütern Dritter oder schützenswerter Belange der Allgemeinheit anhand der konkreten örtlichen, zeitlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen auszuschließen. Hierzu dient die Anzeige nach § 20 ProstSchG, die vier Wochen vor der Veranstaltung abzugeben ist. Eine Prostitutionsveranstaltung kann dabei sowohl in Gebäuden, Räumen oder sonstigen ortsfesten Anlagen als auch in mobilen Anlagen, wie

Anlage 3

Anlage 4

einem fahrbereiten Schiff oder einer Yacht, stattfinden. Abhängig von der bei der Anzeige anzugebenden Betriebsstätte der Veranstaltung gelten entsprechende Mindestanforderungen, die in § 20 Absatz 2 näher geregelt sind. Die Prostitutionsveranstaltung darf vor Ort nur durch die Betreiberin oder den Betreiber oder durch die in der Anzeige als Stellvertretung benannten Personen geleitet werden. Mit dieser Vorgabe wird sichergestellt, dass eine verantwortliche Person zugegen ist, die den Kriterien der Zuverlässigkeit nach § 15 ProstSchG genügt. Die Vorschrift ist an § 56 a Absatz 1 Satz 4 der Gewerbeordnung angelehnt.

2.10.2 *Erforderliche Angaben und Nachweise*

Bei der Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 ProstSchG (siehe Anlage 3) sind folgende Angaben darzulegen:

- vollständiger Name der Betreiberin oder des Betreibers und Kopie der Erlaubnis nach § 12 ProstSchG für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen; für Personen als Stellvertretung der Betreiberin oder des Betreibers, vollständiger Name der Stellvertretung und Kopie der Stellvertretungserlaubnis nach § 13 ProstSchG,
- das der Erlaubnis zugrunde liegende Betriebskonzept,
- das auf die jeweilige Veranstaltung bezogene Veranstaltungskonzept,
- Ort und Zeit der Veranstaltung,
- vollständiger Name der Eigentümerin oder des Eigentümers der für die Veranstaltung genutzten Gebäude, Räume oder sonstigen ortsfesten oder mobilen Anlagen,
- Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers,
- Nachweis der Mindestanforderungen (siehe Nummer 2.10.3),
- Kopien der Anmelde- oder Aliasbescheinigungen der bei der Veranstaltung voraussichtlich tätigen Prostituierten sowie
- Kopien der mit den Prostituierten geschlossenen Vereinbarungen.

2.10.3 *Prüfungsmaßstab*

(1) Grundsätzlich ist anlässlich der Erteilung der Erlaubnis für eine einmalige Veranstaltung an einem bereits bekannten Veranstaltungsort der Nachweis zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach § 18 Absatz 4 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 bis 3 ProstSchG oder nach § 19 Absatz 5 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 bis 4 ProstSchG über die Beschaffenheit der zum Prostitutionsgewerbe genutzten Anlage vorzulegen. Sofern dies zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgen konnte, ist spätestens mit der Anzeige der konkreten Veranstaltung ein entsprechend konkretisiertes und genehmigungsfähiges Betriebskonzept vorzulegen. Prüfungsmaßstab sind dabei die in § 14 Absatz 2 ProstSchG genannten

Anforderungen an für Prostitutionszwecke eingesetzte Betriebsstätten, zum anderen die in § 17 Absatz 1 ProstSchG genannten Rechtsgüter, zu deren Schutz Anordnungen erlassen werden dürfen. Der bereits im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis zum Ausüben von Prostitutionsveranstaltungen geprüfte Maßstab nach § 14 Absatz 2 ProstSchG wird hier anlassbezogen erneut geprüft, da die Erlaubnis sich nicht auf bestimmte, vorher festgelegte Gebäude, Räume oder sonstige ortsfeste Anlagen bezieht und auch das konkrete Veranstaltungskonzept für jede Veranstaltung anders aussehen kann.

(2) Die zuständige Behörde prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob die Durchführung der Prostitutionsveranstaltung zu untersagen ist. Hierbei ist wie bei der Erteilung der Erlaubnis das Nichtvorliegen von Versagungsgründen hinsichtlich des Betriebskonzeptes nach § 14 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 6 ProstSchG (siehe Nummer 2.5.4.2) sowie hinsichtlich des Nichtvorliegens von Versagungsgründen nach § 19 in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Nummer 3 ProstSchG (siehe Nummer 2.5.5) zu prüfen. Einer erneuten Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 15 Absatz 3 ProstSchG bedarf es nicht.

2.10.4 *Untersagung der Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung; Anordnungen; Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis*

(1) Die Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung kann jederzeit nach Maßgabe des § 17 ProstSchG durch Anordnungen geregelt werden (Näheres hierzu siehe Nummer 2.7, Auflagen). Sie kann untersagt werden, wenn die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet wurde.

(2) Werden der am Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde Missstände bekannt, die so gravierend sind, dass sie die Rücknahme oder den Widerruf der zugrunde liegenden Erlaubnis rechtfertigen würden, so ist die zuständige Erlaubnisbehörde nach § 20 Absatz 4 ProstSchG hiervon zu unterrichten.

2.11 *Anzeige und Untersagung der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs, § 21 ProstSchG*

2.11.1 *Allgemeines*

(1) Das Aufstellen eines Prostitutionsfahrzeugs ist der zuständigen Behörde nach § 21 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG zwei Wochen vor Aufstellung anzuzeigen, wenn es mehr als zwei aufeinanderfolgende Tage oder mehrmals im Monat zum Betrieb aufgestellt werden soll.

(2) Auch für Prostitutionsfahrzeuge sieht das Prostituiertenschutzgesetz neben der betreiberbezogenen und an ein bestimmtes Fahrzeug gebundenen Erlaubnis, Instrumente vor, die der Wahrung der Rechtsgüter der dort tätigen Personen sowie der schützenswerten Belange der im Umfeld betroffenen Personen anhand der konkreten örtlichen Rah-

menbedingungen dienen sollen. Ist die Anzeige ordnungsgemäß erfolgt, so kann das Fahrzeug am geplanten Ort in Übereinstimmung mit der Erlaubnis betrieben werden, es sei denn, es erfolgt eine behördliche Untersagung nach § 21 Absatz 4 und 5 ProstSchG oder eine Einschränkung der Aufstellung durch Anordnungen nach § 21 Absatz 3 ProstSchG. Bestehende örtliche Festsetzungen aus Sperrgebietsverordnungen sind einzuhalten.

2.11.2 Erforderliche Angaben und Nachweise

Für die Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs sind nach § 21 Absatz 1 Satz 2 ProstSchG (siehe Anlage 4) folgende Angaben und Nachweise beizufügen:

- Vor- und Nachname der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters und vollständiger Name der Betreiberin oder des Betreibers des Prostitutionsfahrzeugs,
- Kopie der Erlaubnis nach § 12 ProstSchG zur Bereitstellung des Prostitutionsfahrzeugs,
- das Kraftfahrzeug- oder Schiffskennzeichen des Prostitutionsfahrzeugs,
- Zulassungsbescheinigung Teil I und II,
- aktuelles Foto des Prostitutionsfahrzeugs,
- genaue Angabe zum Aufstellungsort und Nachweis des Einverständnisses des Grundstückseigentümers oder der Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlicher Wegefläche,
- Dauer der Aufstellung,
- Betriebszeiten,
- Kopien der Anmelde- oder Aliasbescheinigung der im Prostitutionsfahrzeug tätigen Prostituierten sowie
- Kopien der mit der Prostituierten geschlossenen Vereinbarung.

2.11.3 Prüfungsmaßstab

Die zuständige Behörde prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob die Aufstellung des Prostitutionsfahrzeugs zu versagen ist. Hierbei ist, wie bei der Erteilung der Erlaubnis nach § 12 Absatz 4 ProstSchG, das Nichtvorliegen von Versagungsgründen hinsichtlich des Betriebskonzeptes nach § 14 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 6 ProstSchG (siehe Nummer 2.5.4.2) sowie hinsichtlich des Nichtvorliegens von Versagungsgründen nach § 19 in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Nummer 3 ProstSchG zu prüfen. Eine erneute Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 15 Absatz 3 ProstSchG ist nicht erforderlich.

2.11.4 Untersagung der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs; Anordnungen; Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis

Das Aufstellen eines Prostitutionsfahrzeugs kann jederzeit nach Maßgabe des § 17 ProstSchG durch Anordnungen geregelt werden (Näheres hierzu siehe Nummer 2.7, Auflagen). Anordnungen kommen zum Beispiel zum Betriebsort der Aufstellung, zu den Betriebszeiten sowie zum Schutz der im Prosti-

tutionsfahrzeug tätigen Prostituierten, der Kundinnen und Kunden, der Jugend, der Anwohnerinnen und Anwohnern, der Anlieger oder der Allgemeinheit in Betracht. Das Aufstellen des Prostitutionsfahrzeugs kann untersagt werden, wenn die Anzeige nicht oder fehlerhaft (zum Beispiel nicht rechtzeitig oder vollständig) erstattet wurde. Die für die Überwachung zuständige Behörde hat nach § 21 Absatz 4 ProstSchG die Aufstellung des Fahrzeugs zu untersagen, wenn zum Beispiel gegen die einschlägigen Anforderungen nach § 14 Absatz 2 ProstSchG verstoßen wird. Werden der am Betriebsort der Aufstellung zuständigen Behörde Missstände bekannt, die so gravierend sind, dass sie die Rücknahme oder den Widerruf der zugrunde liegenden Erlaubnis rechtfertigen würden, so ist die zuständige Erlaubnisbehörde hiervon zu unterrichten.

2.12 Erlöschen der Erlaubnis, § 22 ProstSchG

(1) Die Erlaubnis erlischt, wenn der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erlaubniserteilung aufgenommen wurde oder der Betrieb seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt wurde. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Fristen auf Antrag verlängert werden.

(2) Die Erlaubnis erlischt, wegen ihres persönlichen Charakters, mit dem Tode der natürlichen Personen oder mit dem Wegfall der juristischen Person, der sie erteilt wurde, oder durch Verzicht. Der gegenüber der Erlaubnisbehörde unmissverständlich erklärte Verzicht bringt die Erlaubnis zum Erlöschen. In der Anzeige der Aufgabe des Gewerbebetriebes nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Gewerbeordnung liegt nicht notwendigerweise ein Verzicht auf die Erlaubnis, dies gilt insbesondere bei einer nur vorübergehenden Aufgabe des Gewerbebetriebes.

2.13 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis und Stellvertretungserlaubnis, § 23 ProstSchG

(1) Die Erlaubnis erlischt ferner durch Rücknahme oder Widerruf (§ 23 ProstSchG).

(2) Die Rücknahme oder der Widerruf der Erlaubnis nach § 12 ProstSchG oder der Stellvertretungserlaubnis nach § 13 ProstSchG kann nur unter den Voraussetzungen des § 23 ProstSchG erfolgen. Mit Einführung spezialgesetzlicher, verpflichtender Rücknahme- und Widerrufsgründe in § 23 Absatz 1 und 2 ProstSchG geht die Vorschrift insoweit über die allgemeinen Regelungen der §§ 48 und 49 LVwVfG hinaus, als bei gravierenden Verstößen der Betreiberin oder des Betreibers das Ermessen der Behörde zur Entziehung der Erlaubnis reduziert wird. Auf die in § 23 ProstSchG nicht geregelten Fälle von Rücknahme und Widerruf einer nach dem Prostituiertenschutzgesetz erteilten Erlaubnis finden nach § 23 Absatz 4 ProstSchG die Vorschriften der §§ 48 und 49 LVwVfG Anwendung.

(3) Mitteilungen über die Rücknahme oder den Widerruf an die am Verfahren beteiligten öffentlichen

Stellen richten sich nach § 11 Absatz 5 der Gewerbeordnung.

(4) Fällt die Erlaubnis weg, so darf der Betrieb des Gewerbes nicht fortgesetzt werden. Die tatsächliche Ausübung des Gewerbes trotz fehlender Erlaubnis kann nach § 15 Absatz 2 der Gewerbeordnung verhindert und die Fortsetzung des Betriebs gegebenenfalls mit Mitteln des Verwaltungszwangs und der Verwaltungsvollstreckung tatsächlich unterbunden werden.

(5) Lässt zum Beispiel eine Betreiberin oder ein Betreiber die Tätigkeit der in § 23 Absatz 3 ProstSchG genannten Personen in ihrem oder seinem Gewerbe zu, so verletzt sie ihre und er seine Pflichten nach § 25 Absatz 1 ProstSchG; in aller Regel wird sie oder er dann auch als unzuverlässig anzusehen sein. Voraussetzung des Widerrufs ist, dass die Betreiberin oder der Betreiber oder die in ihrer oder seiner Verantwortung handelnde Personen positive Kenntnis von der Lage der oder des Prostituierten hatten oder haben mussten. Mit der Formulierung als »Soll«-Vorschrift wird es der Behörde im Rahmen ihrer Ermessensausübung ermöglicht, von einem Widerruf aufgrund der Umstände des Einzelfalls abzugehen. Dies kann zum Beispiel dann angezeigt sein, wenn eine Betreiberin oder ein Betreiber erst im Nachhinein erfährt, dass eine bei ihm tätige Prostituierte durch eine Zuhälterin oder einen Zuhälter gewaltsam ausgebeutet wird und sie oder er dennoch zunächst zulässt, dass diese Person weiter in ihrem oder seinem Betrieb arbeitet, weil sie ansonsten durch drohende Übergriffe ihrer Zuhälterin oder ihres Zuhälters noch stärker gefährdet wäre. Das Tolerieren von Ausbeutung und Zuhälterei darf jedoch nicht dauerhaft hingenommen werden; eine Betreiberin oder ein Betreiber ist vielmehr verpflichtet, bestehende Handlungsalternativen zu nutzen.

(6) Vollziehbare und unanfechtbare Entscheidungen, durch die eine Erlaubnis oder eine Stellvertretungserlaubnis (wegen Unzuverlässigkeit nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 3 Nummer 2 ProstSchG) versagt oder nach § 23 ProstSchG zurückgenommen oder widerrufen worden ist, sind nach § 149 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und § 151 Absatz 2 der Gewerbeordnung dem Gewerbezentralregister mitzuteilen. Richtet sich die Entscheidung gegen eine juristische Person, so ist eine Mitteilung für diese und für die oder den Vertretungsberechtigten der juristischen Person, der unzuverlässig ist, zu fertigen (§ 151 Absatz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung).

2.14 Drittwidersprüche gegen die Erlaubnis; Beteiligung Dritter am Erlaubnisverfahren

(1) Eine drittschützende Wirkung des ProstSchG kann sich aus dem Sinn und Zweck des Prostituiertenschutzgesetzes, dem Schutz der in der Prostitution tätigen Personen hinsichtlich Leben, Gesundheit und Arbeitsbedingungen, ergeben. Drittschützende Wirkungen können sich auch aus anderen Bereichen ergeben, zum Beispiel Baurecht oder

Immissionschutzrecht (siehe zum Beispiel § 14 Absatz 2 Nummer 5 ProstSchG). Die Drittwirkung der Vorschriften zum Gesundheitsschutz für die Kundinnen und Kunden, zum Beispiel in § 17 Absatz 1 Nummer 2 und § 32 ProstSchG ist abzulehnen, da der Personenkreis der Kundinnen und Kunden nicht hinreichend bestimmbar ist. Denkbar wäre allenfalls eine Drittwirkung im Einzelfall für die Beschäftigten (§ 17 Absatz 1 Nummer 1 ProstSchG), da dieser Adressatenkreis bestimmbar ist. Sofern die Belange der Anlieger und Anwohnerinnen und Anwohner nicht über andere Rechtsmaterien bereits Berücksichtigung gefunden haben, kann sich eine solche nach § 18 Absatz 1 Nummer 3 ProstSchG ergeben.

(2) Grundsätzlich dient das Prostituiertenschutzgesetz neben dem Schutz der in der Prostitution tätigen Personen vor Ausbeutung, dem öffentlichen Interesse, die Kriminalität in der Prostitution zu bekämpfen (zum Beispiel Zuhälterei, Menschenhandel) und die Gesundheit der Allgemeinheit zu schützen.

2.15 Rückforderung der Erlaubnisurkunde

Das Recht, die Erlaubnisurkunde zurückzufordern, ergibt sich aus § 52 LVwVfG.

2.16 Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber, §§ 24 bis 28 ProstSchG

(1) Da Prostitution bislang fast ausnahmslos in Form einer selbständigen Tätigkeit ausgeübt wird, haben die arbeitsrechtlichen Schutzstandards in dieses Gewerbe fast keinen Einzug gehalten. Daher sind die §§ 24 bis 28 ProstSchG erforderlich, um die Betreiberin oder den Betreiber wie einen Arbeitgeber in die Pflicht zu nehmen. Die Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers sind im Abschnitt 4 des Prostituiertenschutzgesetzes geregelt.

(2) Beispiele (nicht abschließend):

- Die Betreiberin oder der Betreiber hat für die Einhaltung der Kondompflicht zu sorgen (vergleiche § 32 Absatz 2 ProstSchG)
- Nach § 24 Absatz 4 ProstSchG verstößt eine Betreiberin oder ein Betreiber gegen ihre oder seine Pflicht, wenn sie durch ihre oder er durch seine Betriebsorganisation die Erreichbarkeit eines vor Ort bestehenden Unterstützungsangebotes unterläuft oder Prostituierte aktiv vom Aufsuchen solcher Angebote abhält.
- Die Betreiberinnen und Betreiber dürfen keine Person tätig werden lassen, die nicht über eine gültige Anmelde- oder Aliasbescheinigung verfügt (§ 25 Absatz 1 Nummer 4 ProstSchG).
- Nach § 25 Absatz 2 ProstSchG ist die Prüfung der Zuverlässigkeit auch auf solche Mitarbeitende zu erstrecken, die in der Praxis von Prostituierten oder Dritten als »verlängerter Arm« der Betreiberin oder des Betreibers wahrgenommen werden.
- § 26 Absatz 1 ProstSchG hält klarstellend fest, dass sich unter anderem die Preisgestaltung zwischen Prostituierten und Kundinnen und Kunden

- vollzieht. Vereinbarungen über eine sexuelle Dienstleistung führen nach §§ 1 und 3 des Prostitutionsgesetzes (ProstG) nicht zu einer durchsetzbaren rechtlichen Verpflichtung zur Ausföhrungen einer bestimmten sexuellen Dienstleistung, sondern bewirken lediglich, dass das Entgelt geschuldet wird. § 2 ProstG sieht zum Schutz des sexuellen Selbstbestimmungsrechts der Prostituierten einen weitgehenden Einwendungsausschluss vor.
- 3 Überwachung und Auskunftspflichten, §§ 29 bis 31 ProstSchG**
- 3.1 Zuständigkeit für den gewerbrechtlichen Vollzug im Rahmen des Prostituiertenschutzgesetzes**
- Zuständige Behörde für den Vollzug nach den Abschnitten 3 bis 5 des Prostituiertenschutzgesetzes sind die unteren Verwaltungsbehörden, soweit in den jeweiligen Gebieten kein Verbot der Ausübung der Prostitution entgegensteht nach § 1 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Prostituiertenschutzgesetz (AGProstSchG) vom 25. Oktober 2017 (GBl. S. 561) in der jeweils geltenden Fassung. In diesem Zusammenhang ist die Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution zu beachten. In Gemeinden mit bis zu 35 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist die Prostitution verboten. Daher können nur Stadtkreise und Große Kreisstädte mit mehr als 35 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (sowie gegebenenfalls Verwaltungsgemeinschaften, denen Gemeinden mit mehr als 35 000 Einwohnerinnen und Einwohnern angehören) untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Ausführungsgesetzes zum Prostituiertenschutzgesetz sein, sofern diese nicht von der Ermächtigung nach § 2 der Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution Gebrauch gemacht haben.
- 3.2 Vor-Ort-Kontrollen**
- (1) Neben Prüfungen aus besonderem Anlass ist der Geschäftsbetrieb von Prostitutionsbetrieben im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen in unregelmäßigen Abständen, längstens im Abstand von 18 Monaten zu überprüfen (vergleiche Nummer 2.5.3). Hierbei ist durch Stichproben festzustellen, ob die oder der Gewerbetreibende, die ihm nach dem Prostituiertenschutzgesetz und den zu seiner Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften obliegenden Pflichten erfüllt. Bei der Durchführung der Prüfung ist auf die betrieblichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, soweit nicht besondere Umstände ein sofortiges Tätigwerden erfordern.
- (2) § 29 ProstSchG regelt die Befugnisse der Überwachungsbehörden in Anlehnung an die Vorschriften zur Auskunft und Nachschau nach § 29 der Gewerbeordnung; die Vorschrift erstreckt die Befugnisse sowohl auf Betreiberinnen oder Betreiber, auf Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung eingesetzte Personen als auch auf Prostituierte.
- 3.3 Einbindung anderer Behörden oder Fachbereiche**
- Wird bei Vor-Ort-Kontrollen festgestellt, dass Vorschriften aus anderen Fach- oder Rechtsbereichen, wie zum Beispiel dem Baurecht, nicht beachtet werden, sind die zuständigen Behörden zu unterrichten, sofern nicht die oder der Gewerbetreibende unverzüglich für eine Beseitigung des Verstoßes sorgt. Die zuständige Behörde kann nach § 24 Absatz 5 ProstSchG zum Beispiel die Betreiberin oder den Betreiber eines Prostitutionsgewerbes auch zur Aufstellung und Durchführung von Hygieneplänen verpflichten. Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben hiervon unberührt.
- 3.4 Vornahme von Personenkontrollen**
- In Anlehnung an § 29 der Gewerbeordnung sind die Beauftragten der zuständigen Behörde nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 befugt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Orten, an denen der Prostitution nachgegangen wird, auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten Personenkontrollen vorzunehmen. Eine Befugnis zur Durchführung von Personenkontrollen ist zum Beispiel erforderlich, um die Anwesenheit Minderjähriger oder die Einhaltung von Beschäftigungsverboten zu überprüfen sowie um stichprobenartig die Plausibilität der Aufzeichnungen der Betreiberin oder des Betreibers bezüglich der in seinem Betrieb tätigen Prostituierten zu prüfen.
- 3.5 Auskunfts- und Überwachungs-pflichten, §§ 30 und 31 ProstSchG**
- (1) Nach § 30 Absatz 1 ProstSchG haben die Betreiberin oder der Betreiber, die zur Stellvertretung oder zur Betriebsleitung und Beaufsichtigung im Prostitutionsbetrieb eingesetzte Person sowie Prostituierte der zuständigen Behörde und den von ihr Beauftragten auf deren Verlangen die für die Überwachung des Geschäftsbetriebes erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Zu beachten ist, dass eine Auskunftspflicht nach § 30 Absatz 2 ProstSchG nicht besteht, soweit sich die auskunftspflichtige Person dadurch dem Risiko einer Strafverfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen würde (siehe § 55 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 46 OWiG).
- (2) § 31 Absatz 1 ProstSchG überträgt der zuständigen Behörde die in § 29 ProstSchG geregelten Befugnisse, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein erlaubnispflichtiges Prostitutionsgewerbe ohne Erlaubnis betrieben wird oder, dass eine Wohnung, sonstige Räumlichkeiten oder ein Fahrzeug für die Erbringung sexueller Dienstleistungen durch eine Prostituierte oder einen Prostituierten genutzt wird. § 31 ProstSchG erfasst nicht Annahmen im Sinne von »bloßen Behauptungen ins Blaue hinein« oder »allgemeinen Verdächtigungen«, die nicht belegt werden können. Die Rechte und Pflichten gegenüber der zuständigen Behörde bestehen nur, sofern Tatsachen die Annahme im Sinne von § 31 Absatz 1 ProstSchG rechtfertigen. Nach § 31 Absatz 2

ProstSchG sind die Vorgaben zur Auskunftspflicht nach § 30 ProstSchG insoweit entsprechend anzuwenden.

4 Verbote und Bußgeldvorschriften

4.1 Kondompflicht und Werbeverbot

4.1.1 Kondompflicht, § 32 Absatz 1 ProstSchG

(1) Beim Vollzug des Geschlechtsverkehrs besteht für Kundinnen und Kunden von Prostituierten sowie für Prostituierte nach § 32 Absatz 1 ProstSchG eine Kondompflicht. Unter Geschlechtsverkehr fallen neben dem vaginalen auch oraler und analer Geschlechtsverkehr. Die bloße Handmassage zählt hierzu nicht und fällt demnach auch nicht unter den Anwendungsbereich des § 32 Absatz 1 ProstSchG.

(2) Mit der Vorschrift werden vor allem Prostituierte gegenüber Kundinnen und Kunden, Betreiberinnen und Betreibern und Personen ihres Umfeldes darin bestärkt, zum eigenen Schutz auf der Verwendung infektionsschützenden Sexualpraktiken zu bestehen und sich anderslautenden Kundenwünschen zu widersetzen, indem sie auf das Verbot verweisen. Verstöße gegen die Kondompflicht sind nach dem Prostituiertenschutzgesetz für Kundinnen und Kunden bußgeldbewehrt, nicht jedoch für Prostituierte. Eine Ordnungswidrigkeit nach § 32 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 Nummer 3 ProstSchG begeht insoweit, wer als Kundin oder Kunde den Geschlechtsverkehr ohne Kondom ausübt. Die vorstehende Ordnungswidrigkeit nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 ProstSchG kann nach § 33 Absatz 3 ProstSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50000 Euro geahndet werden.

4.1.2 Hinweispflicht der Betreiberin oder des Betreibers auf die Kondompflicht, § 32 Absatz 2 ProstSchG

(1) Nach § 24 Absatz 2 ProstSchG sind Betreiber verpflichtet, auf eine Verringerung des Übertragungsrisikos sexuell übertragbarer Infektionen hinzuwirken. Dies konkretisiert sich nach § 32 Absatz 2 ProstSchG auch darin, dass sie oder er in Prostitutionsstätten, in sonstigen regelmäßig zur Prostitution genutzten Räumen und in Prostitutionsfahrzeugen durch einen gut sichtbaren Aushang auf die Einhaltung der Kondompflicht hinweisen muss. Bei der Prostitutionsvermittlung über Internetportale kann die Betreiberin oder der Betreiber die Hinweispflicht zum Beispiel dadurch erfüllen, dass sie oder er auf der entsprechenden Seite den Hinweis optisch deutlich hervorhebt.

(2) Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß hiergegen kann gegenüber der Betreiberin oder dem Betreiber nach § 33 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe b in Verbindung mit § 33 Absatz 3 ProstSchG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 10000 Euro belegt werden.

4.1.3 Werbeverbot, § 32 Absatz 3 ProstSchG

Das Prostituiertenschutzgesetz regelt in § 32 Absatz 3 ProstSchG neben einem expliziten Werbeverbot für Gelegenheiten zum Geschlechtsverkehr

ohne Kondom auch das Verbot von Werbung, die in ihrer Weise geeignet ist, schutzbedürftige Rechtsgüter der Allgemeinheit, insbesondere des Jugendschutzes, konkret zu beeinträchtigen sowie Werbung für Geschlechtsverkehr mit Schwangeren. Dem Verbreiten steht nach § 32 Absatz 3 Satz 2 das öffentliche Ausstellen, Anschlag, Vorführen oder das sonstige öffentliche Zugänglichmachen gleich.

4.1.3.1 Sicherung der Kondompflicht, § 32 Absatz 3 Nummer 1 ProstSchG

Zur Sicherung der Kondompflicht besteht ein Werbeverbot, das sich neben der expliziten Werbung für vaginalen, oralen und analen Geschlechtsverkehr »ohne Kondom« auch auf szenetypische Abkürzungen wie zum Beispiel »AO« (Alles ohne) oder »FO« (Französisch ohne Kondom) oder auf sprachliche Umschreibungen wie zum Beispiel »naturgeil« oder »tabulos« erstreckt.

4.1.3.2 Aggressive und ausufernde Werbung, § 32 Absatz 3 Nummer 2 ProstSchG

Das Werbeverbot soll aggressiven und ausufernden Formen der Werbung für sexuelle Dienstleistungen entgegenzutreten, auch wenn seit Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes nicht mehr jede Form der Werbung für Prostitution als verboten angesehen und als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann (vergleiche die Rechtsprechung zu § 120 Absatz 1 Nummer 2 OWiG). Im Allgemeinen muss Werbung nach Aufmachung, Inhalt oder Umfang in der gebotenen zurückhaltenden Form erfolgen und darf nach der Art des Werbeträgers und seiner Verbreitung nicht geeignet sein, die schutzbedürftigen Rechtsgüter, vor allem derjenigen von Kindern und Jugendlichen, zu gefährden (siehe BGH, Urteil vom 13. Juli 2006 – I ZR 241/03 –, BGHZ 168, 314–321). Auf die Eignung der Werbung im Sinne von § 119 Absatz 1 OWiG, andere zu belästigen, oder ihre Äußerung in grob anstößiger Form soll es nicht ankommen.

4.1.3.3 Geschlechtsverkehr mit Schwangeren, § 32 Absatz 3 Nummer 3 ProstSchG

Explizite Werbung für Geschlechtsverkehr mit Schwangeren ist verboten.

4.1.3.4 Sanktionen bei Verstoß gegen das Werbeverbot

Nach § 33 Absatz 2 Nummer 14 ProstSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen § 32 Absatz 3 Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 2 ProstSchG, sexuelle Dienstleistungen unter Hinweis auf die Gelegenheit zum Geschlechtsverkehr ohne Kondom oder diesen in einer den Jugendschutz oder den Schutz der Allgemeinheit konkret beeinträchtigenden Weise in den dort genannten Formen angeboten, angekündigt, angepriesen oder bekanntgegeben hat. Die Ordnungswidrigkeit kann in diesem Fall mit einer Geldbuße von bis zu 10000 Euro belegt werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 33 Absatz 2 Nummer 14 ProstSchG bezieht, können nach § 33 a Absatz 1 ProstSchG eingezogen werden. § 123 Absatz 2

- OWiG findet nach § 33 a Absatz 2 ProstSchG entsprechende Anwendung.
- 4.2 Bußgeldvorschriften**
- 4.2.1 Allgemeines**
- In § 33 ProstSchG sind explizite Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen die Vorgaben des Prostituiertenschutzgesetzes ausgeführt. § 33 Absatz 2 ProstSchG regelt Verstöße von Betreiberinnen und Betreibern, die wegen ihres Gewichts sowohl bei fahrlässiger als auch bei vorsätzlicher Begehung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- 4.2.2 Bußgeldrahmen**
- (1) Der Bußgeldrahmen ist in § 33 Absatz 3 ProstSchG geregelt. Der jeweilige Bußgeldrahmen bei Ordnungswidrigkeiten nach § 33 Absatz 2 ProstSchG orientiert sich bei den gesetzlichen Höchstwerten an den Rechtsgütern, die mit den verletzten Vorschriften geschützt werden sollen. Aufgrund der immensen Bedeutung, die dem Rechtsgut der Gesundheit und damit des Schutzes von Körper und Leben zukommt, können durch Kundinnen und Kunden begangene Verstöße gegen die Kondompflicht mit sehr hohen Bußgeldern belegt werden.
- (2) Bei Verstößen von Betreiberinnen und Betreibern gegen nach dem Prostituiertenschutzgesetz bestehende Pflichten erfolgt eine Differenzierung anhand der betroffenen Rechtsgüter sowie der Auswirkungen eines Verstoßes auf Rechtsgüter Dritter, so dass Verstöße gegen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten grundsätzlich mit geringeren Bußgeldern einhergehen als Verstöße gegen die Einhaltung von Mindestanforderungen an Prostitutionsbetriebe, da diese regelmäßig auch immanente Rechtsgüter Dritter, wie zum Beispiel die Gesundheit, gefährden. Aufgrund der Anwendbarkeit des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt bei der konkreten Festlegung der Bußgeldhöhe durch die zuständige Behörde der Grundsatz der Gewinnabschöpfung nach § 17 Absatz 4 OWiG. Danach soll die Geldbuße jedenfalls den wirtschaftlichen Vorteil, der aus dem Pflichtverstoß gezogen wurde, übersteigen und damit ein spürbares Übel für die Täterin oder den Täter darstellen. Sollte das im Prostituiertenschutzgesetz festgelegte gesetzliche Höchstmaß hierfür im Einzelfall nicht ausreichen, so kann es überschritten werden.
- 5 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, Bundesstatistik**
- § 35 ProstSchG sieht die jährliche Erhebung von Daten im Rahmen einer Bundesstatistik vor. Die Vorgaben der Prostitutions-Statistikverordnung vom 13. Juni 2017 (BGBl. I S. 1934) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Bundesstatistik liegt in Baden-Württemberg beim statistischen Landesamt (§ 3 des Landesstatistikgesetzes).
- 6 Übergangs- und Bestandsschutzregelungen**
- 6.1 Anzeigepflicht und Erlaubnisfiktion, § 37 Absatz 2 und 4 ProstSchG**
- (1) Wer vor dem 1. Juli 2017 ein Prostitutionsgewerbe betrieben hat (sogenannter Altbetrieb), hat dies nach § 37 Absatz 2 ProstSchG der zuständigen Behörde bis zum 1. Oktober 2017 anzuzeigen und einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bis zum 31. Dezember 2017 vorzulegen.
- (2) Die Betreiberin oder der Betreiber hat mittels Gewerbeanmeldung oder sonstiger Urkunden nachzuweisen, dass ein Altbetrieb vorliegt.
- (3) Die allgemeine, bisher bereits bestehende Pflicht, vor Aufnahme der Tätigkeit eines Prostitutionsgewerbes nach § 14 der Gewerbeordnung das Gewerbe bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen, bleibt von der Vorgabe des § 37 Absatz 2 ProstSchG unberührt. Die Gewerbeanzeige hat nach § 14 der Gewerbeordnung dann zu erfolgen, wenn eine Gewerbetreibender oder ein Gewerbetreibender einen selbständigen Prostitutionsbetrieb eines stehenden Gewerbes, eine Zweigniederlassung oder eine unselbständige Betriebsstätte betreiben möchte. Eine bereits erfolgte Gewerbeanzeige nach § 14 der Gewerbeordnung ersetzt nicht die Anzeige nach § 37 Absatz 2 ProstSchG. Die Anzeige nach § 37 Absatz 2 ProstSchG ist bei der für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes zuständigen Behörde zu stellen.
- (4) Sollte für einen Prostitutionsbetrieb, wie in Fällen der Wohnungsprostitution, noch keine Gewerbeanzeige nach § 14 der Gewerbeordnung gestellt worden sein, so muss diese ebenfalls entsprechend § 37 Absatz 1 ProstSchG spätestens zum 31. Dezember 2017 bei der örtlich zuständigen unteren Verwaltungsbehörde gestellt werden.
- (5) Die vorübergehende Genehmigungsfiktion nach § 37 Absatz 4 ProstSchG tritt gegenüber einer oder einem Gewerbetreibenden bis zur Entscheidung über den Erlaubnisantrag nur dann ein, wenn diese oder dieser
- den Prostitutionsbetrieb bereits vor dem 1. Juli 2017 betrieben hat und
 - bei der zuständigen Behörde die Anzeige nach § 37 Absatz 2 ProstSchG bis zum 1. Oktober 2017 gestellt sowie
 - der Erlaubnisantrag bis zum 31. Dezember 2017 vorgelegt wurde.
- (6) Bei Entgegennahme der Anzeige im Sinne von § 37 Absatz 2 ProstSchG, spätestens aber bei Entgegennahme des Erlaubnisantrages ist zu prüfen, ob der Prostitutionsbetrieb tatsächlich zum 1. Juli 2017 betrieben wurde. Gewerbetreibende, die vor dem 1. Juli 2017 keinen Prostitutionsbetrieb betrieben haben, können vor Entscheidung über den Erlaubnisantrag nicht mit dem Betrieb beginnen. Der Nachweis für die Tätigkeit vor dem 1. Juli 2017 kann zum Beispiel durch Vorlage der Gewerbeanzeige nach § 14 der Gewerbeordnung, durch die

Vorlage sonstiger behördlicher Dokumente oder gegebenenfalls auch durch Urkunden oder Verträge, wie zum Beispiel Mietverträge, erbracht werden.

(7) Der Erlaubnisantrag ist dann im Sinne von § 37 Absatz 2 ProstSchG fristwährend gestellt, wenn er einschließlich aller in Anlage 1 aufgezählten Anlagen und Formulare sowie unter Beachtung der Hinweise in Anlage 7 gestellt wird. Unterlagen, die von anderen Behörden zuzuliefern sind, wie zum Beispiel das Führungszeugnis, werden fristwährend eingereicht, wenn sie von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bei der zuständigen Behörde innerhalb der Ausschlussfrist bis 31. Dezember 2017 beantragt worden sind. Sofern die Voraussetzungen für den Eintritt der gesetzlichen Genehmigungsfiktion nicht erfüllt sind, ist die Ausübung des Gewerbes gegebenenfalls bis zur abschließenden Entscheidung über den Erlaubnisantrag nach § 35 Absatz 8 der Gewerbeordnung vorübergehend zu untersagen.

(8) Über die Anzeige und den gestellten Antrag nach § 37 Absatz 2 ProstSchG hat die zuständige Behörde nach § 37 Absatz 2 Satz 2 ProstSchG eine Bescheinigung zu erteilen.

(9) Nach § 37 Absatz 4 Satz 2 und 3 ProstSchG kann die zuständige Behörde auch vor der Entscheidung über den Antrag Anordnungen nach § 17 ProstSchG treffen; zudem kann die Fortführung des Gewerbes unter den Voraussetzungen nach § 23 Absatz 2 und 3 ProstSchG untersagt werden.

6.2 Übergangsfrist für Betreiberpflichten, § 37 Absatz 3 ProstSchG

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber hat nach § 37 Absatz 3 ProstSchG der bestehenden Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der in seinem Gewerbebetrieb tätigen Prostituierten sowie des eingesetzten Personals nach § 25 Absatz 1 Nummer 4 ProstSchG, sowie den nach den §§ 27 und 28 ProstSchG bestehenden Kontroll-, Hinweis-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten spätestens ab dem 31. Dezember 2017 nachzukommen.

(2) Die übrigen Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers, insbesondere die gesetzlichen Vorgaben der §§ 24 bis 26 ProstSchG über Sicherheit und Gesundheitsschutz, über die Auswahl der im Betrieb tätigen Personen, über Pflichten gegenüber Prostituierten und die Einschränkung von Weisungen und Vorgaben sowie die Hinweispflicht nach § 32 ProstSchG müssen bereits ab Inkrafttreten eingehalten werden.

6.3 Ausnahmemöglichkeit für Alt-Betriebe, § 37 Absatz 5 ProstSchG

(1) Nach § 37 Absatz 5 ProstSchG kann die zuständige Behörde für Betriebsstätten des Prostitutionsgewerbes, die bereits vor dem Tag der Verkündung des Prostituiertenschutzgesetzes (27. Oktober 2016) bestanden haben, Ausnahmen von den Mindestanforderungen nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 und 4 bis 7 ProstSchG zulassen. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Erfüllung dieser Anforderungen mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre und
- die schützenswerten Interessen von Prostituierten und anderen Personen auf andere Weise in gleichem Maße gewährleistet werden.

(2) In Anbetracht des Schutzzwecks des Prostituiertenschutzgesetzes sowie des Regel-Ausnahmeverhältnisses von § 18 Absatz 3 und § 37 Absatz 5 ProstSchG im Sinne eines unverhältnismäßigen Aufwands und dem dennoch zu gewährleistenden Schutz der Prostituierten und anderer Personen, soll die zuständige Behörde von der Ausnahmemöglichkeit nur in begründeten Einzelfällen Gebrauch machen. Insbesondere darf die Anwendung von § 37 Absatz 5 ProstSchG nicht zu einer Umkehr des Regel-Ausnahmeprinzips führen.

(3) Selbst, wenn ein unverhältnismäßiger Aufwand besteht, muss dennoch sichergestellt sein, dass die schützenswerten Interessen von Prostituierten und anderen Personen auf andere Weise in gleichem Maße gewährleistet werden. Die im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu treffende Abwägung soll sicherstellen, dass die mit § 18 Absatz 2 ProstSchG einhergehenden Belastungen nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehen. Dabei bleibt zu berücksichtigen, dass das Prostituiertenschutzgesetz insoweit von Mindestanforderungen in § 18 ProstSchG spricht. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Solvenz der Antragstellerin oder des Antragstellers in die Bewertung der Zumutbarkeit einbezogen werden (siehe hierzu auch die Ausführung zur Ermessensabwägung im Rahmen der Anwendung der Ausnahmeregelung des § 18 Absatz 3 ProstSchG in Fällen der Wohnungsprostitution unter Nummer 2.5.5.1).

7 Gebühren

Nach § 15 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes gilt für die Gebühren und Auslagen das Landesgebührengesetz (LGebG). Nach § 4 Absatz 3 Satz 3 LGebG gilt für die Gebühren und Auslagen das Kommunalabgabengesetz. Gebühren sind von der zuständigen Ausgangsbehörde aufwandsbezogen zu erheben. Im Interesse einer bundeseinheitlichen Verfahrensweise wird empfohlen, folgenden Gebührenrahmen zu beachten:

a) Bearbeitung des Antrags auf Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes und Wiederholungsprüfung (§ 12 Absatz 1 bis 4 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15 bis 19 und 24 ProstSchG)

Gebühr: Euro 500 bis 2500

b) Zuverlässigkeitsprüfung der Betriebsleitung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens und Wiederholungsprüfung (§ 12 Absatz 1 bis 4 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und § 15 Absatz 3 ProstSchG)

Gebühr: Euro 350 bis 1 000

Anlage 7

- c) Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§ 12 Absatz 1 bis 4 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 und 2 und den §§ 15 bis 19 ProstSchG)
Gebühr: Euro 350 bis 1000
- d) Bearbeitung des Antrags auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung und Wiederholungsprüfung (§ 13 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 14 und 15 Absatz 3 ProstSchG)
Gebühr: Euro 350 bis 1000
- e) Bearbeitung des Antrags auf Verlängerung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes bei Befristung durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 und § 15 ProstSchG)
Gebühr: Euro 350 bis 1000
- f) Zuverlässigkeitsprüfung einschließlich eventuelles Beschäftigungsverbot für sonstige Beschäftigte je Person (§ 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 ProstSchG)
Gebühr: Euro 350 bis 1000
- g) Erteilung nachträglicher Auflagen beziehungsweise selbstständiger Anordnungen für Betreiberinnen und Betreiber (§ 17 ProstSchG)
Gebühr: Euro 100 bis 1000
- h) Entgegennahme der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen, Prüfung und mögliche Untersagung (§ 20 Absatz 1 Satz 2 ProstSchG)
Gebühr: Euro 150 bis 500
- i) Entgegennahme der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen in bisher nicht konzessionierten Prostitutionsstätten, Prüfung und mögliche Untersagung (§ 20 Absatz 1 Satz 2 ProstSchG)
Gebühr: Euro 150 bis 1000
- j) Erlass von Anordnungen bei Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Absatz 3 Satz 2 ProstSchG)
Gebühr: Euro 150
- k) Entgegennahme der Anzeige zur Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs, Prüfung und mögliche Untersagung (§ 21 Absatz 1 bis 3 ProstSchG)
Gebühr: Euro 150 bis 500
- l) Erlass von Anordnungen bei Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Absatz 3 ProstSchG)
Gebühr: Euro 150
- m) Verlängerung der Frist vor Erlöschen der Erlaubnis (§ 22 Satz 2 ProstSchG)
Gebühr: Euro 50
- n) Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 23 ProstSchG)
Gebühr: Euro 500 bis 1 500
- o) Beschäftigungsverbote (außerhalb von Erlaubnisverfahren, § 25 Absatz 3 ProstSchG)
Gebühr: Euro 350 bis 1000
- p) Einmalige Betriebskontrolle sowie einmalige Nachkontrolle zur Überwachung der Einhaltung der Erlaubnis sowie der Betreiberpflichten in der Zeit zwischen Erlaubniserteilung und erneuter Zuverlässigkeitsprüfung (§ 29 ProstSchG in Verbindung mit den §§ 12, 14, 24 bis 28 ProstSchG)
Gebühr: Euro 20
- q) Kontrolle durch zwei Mitarbeitende im Zeitumfang bis zu 60 Minuten einschließlich Fahrzeiten (§ 29 ProstSchG in Verbindung mit den §§ 12, 14 und 24 bis 28 ProstSchG)
Gebühr: Euro 120 bis 160.

8

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

GABl. S. 656